

Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze

Vom 14. März 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Aufenthaltsgesetzes
 Artikel 2 Änderung des AZR-Gesetzes
 Artikel 3 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
 Artikel 4 Änderung des Zuwanderungsgesetzes
 Artikel 5 Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
 Artikel 6 Änderungen sonstiger Gesetze
 Artikel 7 Änderungen von Verordnungen
 Artikel 8 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
 Artikel 9 Bekanntmachungserlaubnis
 Artikel 10 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 49 werden folgende Angaben eingefügt:
 „§ 49a Fundpapier-Datenbank
 § 49b Inhalt der Fundpapier-Datenbank“.
 - b) Nach der Angabe zu § 89 wird die Angabe
 „§ 89a Verfahrensvorschriften für die Fundpapier-Datenbank“
 eingefügt.
2. § 15a Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Behörde, die die Verteilung nach Absatz 3 veranlasst hat, ordnet in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 an, dass der Ausländer sich zu der durch die Verteilung festgelegten Aufnahmeeinrichtung zu begeben hat; in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 darf sie dies anordnen. Die Ausländerbehörde übermittelt das Ergebnis der Anhörung an die die Verteilung veranlassende Stelle, die die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftsländer und das Ergebnis der Anhörung der zentralen Verteilungsstelle mitteilt. Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder sind als Gruppe zu melden und zu verteilen. Der Ausländer hat in dieser Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis er innerhalb des Landes weiterverteilt wird, längstens jedoch bis zur Aussetzung der Abschiebung oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels; die §§ 12

und 61 Abs. 1 bleiben unberührt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Landesgesetz geregelt wird; § 50 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen des Landes übertragen. Gegen eine nach Satz 1 getroffene Anordnung findet kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Sätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn eine Verteilungsanordnung auf Grund eines Landesgesetzes oder einer Rechtsverordnung nach Satz 5 ergeht.“

- 2a. In § 16 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „§ 9 findet keine Anwendung.“
3. In § 23a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- 3a. In § 24 Abs. 4 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „§ 50 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.“
4. In § 27 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
6. In § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
7. § 40 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Ausländer gegen § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 bis 13 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 10 oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat oder".

8. Nach § 49 werden folgende §§ 49a und 49b eingefügt:

„§ 49a

Fundpapier-Datenbank

(1) Das Bundesverwaltungsamt führt eine Datenbank, in der Angaben zu in Deutschland aufgefundenen, von ausländischen öffentlichen Stellen ausgestellten Identifikationspapieren von Staatsangehörigen der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 (ABl. EG Nr. L 81 S. 1) genannten Staaten gespeichert werden (Fundpapier-Datenbank). Zweck der Speicherung ist die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers und die Ermöglichung der Durchführung einer späteren Rückführung.

(2) Ist ein Fundpapier nach Absatz 1 in den Besitz einer öffentlichen Stelle gelangt, übersendet sie es nach Ablauf von sieben Tagen unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt, sofern

1. sie nicht von einer Verlustanzeige des Inhabers Kenntnis erlangt oder
2. sie nicht den inländischen Aufenthalt des Inhabers zweifelsfrei ermittelt oder
3. das Fundpapier nicht für Zwecke des Strafverfahrens oder für Beweiszwecke in anderen Verfahren benötigt wird.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 übermittelt die öffentliche Stelle die im Fundpapier enthaltenen Angaben nach § 49b Nr. 1 bis 3 an das Bundesverwaltungsamt zur Aufnahme in die Fundpapier-Datenbank.

§ 49b

Inhalt der Fundpapier-Datenbank

In der Datei nach § 49a Abs. 1 werden nur folgende Daten gespeichert:

1. Angaben zum Inhaber des Fundpapiers:
 - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht,
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort,
 - c) Geschlecht,
 - d) Staatsangehörigkeit,
 - e) Größe,
 - f) Augenfarbe,
 - g) Lichtbild,
 - h) Fingerabdrücke,
2. Angaben zum Fundpapier:
 - a) Art und Nummer,
 - b) ausstellender Staat,
 - c) Ausstellungsort und -datum,
 - d) Gültigkeitsdauer,

3. weitere Angaben:
 - a) Bezeichnung der einliefernden Stelle,
 - b) Angaben zur Aufbewahrung oder Rückgabe,

4. Ablichtungen aller Seiten des Fundpapiers,
5. Ablichtungen der Nachweise der Rückgabe an den ausstellenden Staat."

8a. In § 51 Abs. 5 wird nach dem Wort „ausgewiesen“ ein Komma und das Wort „zurückgeschoben“ eingefügt.

9. § 63 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung; dies gilt auch hinsichtlich der Festsetzung des Zwangsgeldes.“

9a. In § 71 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 49 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 2a“ ersetzt.

10. In § 75 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Durchführung einer migrationspezifischen Beratung nach § 45 Satz 1, soweit sie nicht durch andere Stellen wahrgenommen wird; hierzu kann es sich privater oder öffentlicher Träger bedienen.“

11. In § 77 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 47 und“ durch die Angabe „den §§ 47 und 54a sowie“ ersetzt.

11a. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Gegen die Versagung der Aussetzung der Abschiebung findet kein Widerspruch statt.“

12. In § 89 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 49 Abs. 2, 3 oder 5“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 2 bis 3 oder 5“ ersetzt.

13. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:
„§ 89a

Verfahrensvorschriften
für die Fundpapier-Datenbank

(1) Das Bundesverwaltungsamt gleicht die nach § 49 erhobenen Daten eines Ausländers auf Ersuchen der Behörde, die die Daten erhoben hat, mit den in der Fundpapier-Datenbank gespeicherten Daten ab, um durch die Zuordnung zu einem aufgefundenen Papier die Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers festzustellen, soweit hieran Zweifel bestehen.

(2) Zur Durchführung des Datenabgleichs übermittelt die ersuchende Stelle das Lichtbild oder die Fingerabdrücke sowie andere in § 49b Nr. 1 genannte Daten an das Bundesverwaltungsamt.

(3) Stimmen die übermittelten Daten des Ausländers mit den gespeicherten Daten des Inhabers

eines Fundpapiers überein, so werden die Daten nach § 49b an die ersuchende Stelle übermittelt.

(4) Kann das Bundesverwaltungsamt die Identität eines Ausländers nicht eindeutig feststellen, übermittelt es zur Identitätsprüfung an die ersuchende Stelle die in der Fundpapier-Datenbank gespeicherten Angaben zu ähnlichen Personen, wenn zu erwarten ist, dass deren Kenntnis die Identitätsfeststellung des Ausländers durch die Zuordnung zu einem der Fundpapiere ermöglicht. Die ersuchende Stelle hat alle vom Bundesverwaltungsamt übermittelten Angaben, die dem Ausländer nicht zugeordnet werden können, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(5) Die Übermittlung der Daten soll durch Datenfernübertragung erfolgen. Ein Abruf der Daten im automatisierten Verfahren ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig.

(6) Das Bundesverwaltungsamt gleicht auf Ersuchen

1. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers im Asylverfahren und
2. einer für die Strafverfolgung oder die polizeiliche Gefahrenabwehr zuständigen Behörde zur Feststellung der Identität eines Ausländers oder der Zuordnung von Beweismitteln

die von dieser Behörde übermittelten Daten mit den in der Fundpapier-Datenbank gespeicherten Daten ab. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Die Daten nach § 49b sind zehn Jahre nach der erstmaligen Speicherung von Daten zu dem betreffenden Dokument zu löschen. Entfällt der Zweck der Speicherung vor Ablauf dieser Frist, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(8) Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.“

14. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-,

Unfall- oder Rentenversicherung, einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe oder Verstöße gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,

3. die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bezeichneten Verstöße,

unterrichten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 3 zuständigen Behörden, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe sowie die nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 304 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

15. § 98 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „einer räumlichen Beschränkung nach“ die Angabe „§ 54a Abs. 2 oder“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 46 Abs. 1“ die Angabe „§ 54a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 54a Abs. 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.“

16. § 99 Abs. 1 Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

„14. zu bestimmen, dass die

- a) Meldebehörden,
- b) Staatsangehörigkeits- und Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes,
- c) Pass- und Personalausweisbehörden,
- d) Sozial- und Jugendämter,
- e) Justiz-, Polizei- und Ordnungsbehörden,
- f) Bundesagentur für Arbeit,
- g) Finanz- und Hauptzollämter,
- h) Gewerbebehörden,
- i) Auslandsvertretungen und
- j) Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

ohne Ersuchen den Ausländerbehörden personenbezogene Daten zu Ausländern, Amtshandlungen und sonstige Maßnahmen gegenüber Ausländern sowie sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen haben; die Rechtsverordnung bestimmt Art und Umfang der Daten, die Maßnahmen und die sonstigen Erkenntnisse, die mitzuteilen sind; Datenübermittlungen dürfen nur insoweit vorgesehen

werden, als die Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörden nach diesem Gesetz oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich sind."

17. In § 104 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ausländer, die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2004 als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder bei denen in diesem Zeitraum das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt worden ist oder denen in diesem Zeitraum eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) oder in entsprechender Anwendung des vorgenannten Gesetzes erteilt worden ist, haben einen Anspruch auf die einmalige kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 2005 mit der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang begonnen haben.“

Artikel 2

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Status“ ein Komma und die Wörter „zu Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Betätigung“ ein Komma und die Wörter „den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU“ eingefügt.
- 2a. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 88 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 3“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) An die Bundesagentur für Arbeit werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Aufenthaltsgesetzes, zur Überwachung der zeitlichen und zahlenmäßigen Beschränkungen der Beschäftigungen auf Grund von zwischenstaatlichen Regierungsvereinbarungen und Vermittlungsabsprachen und zur Erhebung und Erstattung von Gebühren neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

 1. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
 2. Angaben zum Asylverfahren.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und es werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit und“ gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
- 3a. In § 18a werden nach den Wörtern „An die Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.
4. § 22 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 88 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung.“
 - c) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „die Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.
- 4a. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.
5. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „, die Rücknahme des Antrags, die Erledigung des Antrags auf andere Weise und die Annullierung des Visums“ eingefügt.
 - b) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung, einschließlich der Nebenbestimmungen.“
- 5a. In § 30 Abs. 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 10“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 11“ ersetzt.
6. In § 31 Abs. 2 wird nach dem Wort „darf“ das Wort „nur“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus steht sie nur für die Datenübermittlungen zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Auslandsvertretungen sowie Ausländerbehörden im Rahmen der Aufenthaltsgewährungen zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes zur Verfügung.“
7. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „die Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.

- b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung.“

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 284 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.“
2. § 287 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung oder der Arbeitserlaubnis-EU,“.
3. § 336a Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. bei Entscheidungen, die Arbeitsgenehmigungen-EU aufheben oder ändern,“.
4. § 404 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser zur Erfüllung dieses Auftrags
 1. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt oder
 2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - „3. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt,
 4. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Beschäftigung ausübt,“.
 - bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 284 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

5. In § 405 Abs. 4 werden die Wörter „ohne erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „ohne Genehmigung nach § 284 Abs. 1 oder ohne Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Zuwanderungsgesetzes

Das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe b und c, Nr. 7 bis 10 und 12 bis 15 werden aufgehoben.
2. Artikel 11 Nr. 15 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 10 werden nach den Wörtern „ohne Genehmigung“ die Wörter „oder ohne Aufenthaltstitel“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Ausländer nicht entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden und“.
 - b) Absatz 2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
„8. den in § 71 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,“.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „ihre Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung“ durch die Wörter „ihren Aufenthaltstitel, ihre Duldung oder ihre Aufenthaltsgestattung“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeits-erlaubnisse und“ durch die Wörter „Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen zur Beschäftigung sowie über“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

- bb) Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 8 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
5. In § 9 wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „Buchstabe a, b oder c“ angefügt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „ohne Genehmigung“ die Wörter „oder ohne Aufenthaltstitel“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „, indem er einen Ausländer, der eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt,“ durch die Wörter „und den Ausländer“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt gefasst:
- „§ 11
Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit
von Ausländern ohne Genehmigung
oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang
- (1) Wer
1. vorsätzlich gleichzeitig mehr als fünf Ausländer entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes beschäftigt oder
2. eine in
- a) § 404 Abs. 2 Nr. 3 oder
- b) § 404 Abs. 2 Nr. 4
- des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“
8. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe a bis c die Behörden der Zollverwaltung und die zuständigen Leistungsträger jeweils für ihren Geschäftsbereich,
2. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e und Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe d und e die nach Landesrecht zuständige Behörde,“.
- Artikel 6**
Änderungen sonstiger Gesetze
1. In § 306 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3445) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt und nach der Angabe „§ 284 Abs. 1 des Dritten Buches“ das Wort „Sozialgesetzbuch“ gestrichen.
2. In § 321 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3445) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt und nach der Angabe „§ 284 Abs. 1 des Dritten Buches“ das Wort „Sozialgesetzbuch“ gestrichen.
3. In § 211 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt und nach der Angabe „§ 284 Abs. 1 des Dritten Buches“ das Wort „Sozialgesetzbuch“ gestrichen.
4. § 18 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:
- „4. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden,“.
5. In § 12 Abs. 6 Nr. 2a des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. September 2004 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 406 oder § 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,“ durch die Angabe „§ 10 oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,“ ersetzt.
- 6a. In § 1 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird Nummer 3 wie folgt neu gefasst:
- „3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,“.
- 6b. § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 6 Nr. 6a dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, soll die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt werden.“
7. In § 16 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Die nach Absatz 1 Satz 1 gewonnenen Daten dürfen zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers an das Bundesverwaltungsamt übermittelt werden, um sie mit den Daten nach § 49b des Aufenthaltsgesetzes abzugleichen. § 89a des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung.“
8. § 112 Abs. 2 Nr. 7 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
- „7. den Behörden der Zollverwaltung für die in § 2 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Zwecke über zentrale Abfragestellen“.
9. Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:
- a) § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt“.
- b) § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzen.“
- c) § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltsw Zwecke besitzt.“
- d) § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzen.“

Artikel 7

Änderungen von Verordnungen

1. Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945) wird wie folgt geändert:
- a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 73 wie folgt gefasst:
- „§ 73 Mitteilungen der Staatsangehörigkeits- und Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes“.
- b) § 73 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörden“ durch die Wörter „Staatsangehörigkeits- und Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- cc) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes teilen den Ausländerbehörden die Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes mit.“
2. Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), wird wie folgt geändert:
- a0) In § 5 Abs. 4 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 6 bis 10“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 6 bis 11“ ersetzt.

- a) § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende Nummer 23 wird eingefügt:
- „23. Aufgaben bei Zulassung und Überwachung der Ausländerbeschäftigung.“
- bb) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 24.
- b0) In § 20 Abs. 5 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.
- b) Die Anlage wird wie folgt geändert:
- aa) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Spalte A Buchstabe i werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.
- bbbb) In Spalte D werden im 15. Anstrich die Wörter „Bundesagentur für Arbeit und“ gestrichen.
- bbb0) In den Nummern 4, 6 bis 17 sowie 19 wird jeweils in Spalte D die Angabe „Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ durch die Angabe „Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 10 Spalte A Anstrich i werden die Wörter „zu a) bis f)“ gestrichen.
- ccc) In Nummer 19 Spalte D werden im 13. Anstrich die Wörter „Bundesagentur für Arbeit und“ gestrichen.
- ddd) In Nummer 20 Spalte D werden im 14. Anstrich die Wörter „Bundesagentur für Arbeit und“ gestrichen.
- bb) Abschnitt II Nr. 28 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Spalte A werden in den Angaben zu § 29 Abs. 1 Nr. 6 folgende Anstriche angefügt:
- „- Rücknahme des Antrags
- die Erledigung des Antrags auf andere Weise
- die Annullierung des Visums“.
- bbb) In den Spalten A und B wird in der vorletzten Zeile folgende neue Zeile eingefügt:
- „Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung
- a) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (7)**
- erteilt am
- befristet bis
- räumlich beschränkt auf
- weitere Nebenbestimmungen/
keine weitere Nebenbestimmungen
- Arbeitgeberbindung/
keine Arbeitgeberbindung
- b) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (7)**
- versagt am
- c) Zustimmungsfreie Beschäftigung (7)**
- bis
- festgestellt am“.
- ccc) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaaa) Die Angabe „Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ wird durch die Angabe „Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ ersetzt.
- bbbb) Nach dem vorletzten Anstrich wird folgender Anstrich eingefügt:
- „- Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung“.
- cc) Abschnitt III Nr. 30 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Spalte A Buchstabe a werden nach dem Wort „Ausweisung“ ein Querstrich und die Wörter „Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt“ eingefügt und die Angabe „f)“ wird durch die Angabe „h)“ ersetzt.
- bbb) In Spalte D wird die Angabe „Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ durch die Angabe „Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ ersetzt.

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Asylverfahrensgesetzes, des AZR-Gesetzes und der AZRG-Durchführungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1, 8 und 13 und Artikel 6 Nr. 7 treten am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. März 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Deutscher Bundestag

Drucksache 15/4870

15. Wahlperiode

16.02.05

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze

- Drucksachen 15/3784, 15/3984, 15/4173, 15/4378, 15/4576, 15/4755 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Hans-Joachim Hacker

Berichtersteller im Bundesrat: Staatsminister Erwin Huber

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 138. Sitzung am 11. November 2004 beschlossene Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 16. Februar 2005

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Henning Scherf

Hans-Joachim Hacker

Erwin Huber

Vorsitzender

Berichtersteller

Berichtersteller

Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze

Zu Artikel 1 (Änderung des AufenthG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird § 15a Abs. 4 wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Im bisherigen Satz 6 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"§ 50 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung."
 - c) Im bisherigen Satz 10 wird die Angabe "Sätze 8 und 9" durch die Angabe "Sätze 7 und 8" und die Angabe "Satz 6" durch die Angabe "Satz 5" ersetzt.
2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

'2a. Dem § 16 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"§ 9 findet keine Anwendung." '
3. In Nummer 3a wird die Angabe "Satz 1" durch die Angabe "Satz 2" ersetzt und die Angabe "Satz 2 bis 5" gestrichen.
4. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

'11a. § 83 wird wie folgt geändert:

 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Gegen die Versagung der Aussetzung der Abschiebung findet kein Widerspruch statt." '
5. Nummer 18 wird aufgehoben.

Zu Artikel 6 Nr. 6a (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG)

Artikel 6 Nr. 6a wird wie folgt gefasst:

'6a. In § 1 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

"3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen," '

Zu Artikel 10 Abs. 2 (Inkrafttreten)

Artikel 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft."

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3784, 15/3984 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze

A. Problem

Im Aufenthaltsgesetz, im Dritten Buch Sozialgesetzbuch, im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie in weiteren Gesetzen besteht aufgrund der nicht vorhersehbaren gleichzeitigen Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes, des Kommunalen Optionsgesetzes und des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung Änderungsbedarf, da die jeweils getroffenen Regelungen nicht vollständig aufeinander abgestimmt werden konnten. Das Aufenthaltsgesetz muss zudem an weitere mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zusammenhängende Regelungen angepasst werden. Die erforderlichen Änderungen sollen mit diesem Gesetz vorgenommen werden.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat das Bundesministerium des Innern zudem mit Beschlüssen vom Mai und November 2003 gebeten, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Zuwanderungsgesetz einen Gesetzentwurf für eine dateigestützte Passabgleichstelle vorzulegen, da sich in der ausländerrechtlichen Praxis Schwierigkeiten zeigen, die gefundenen Ausweispapiere passlosen Ausländern zuzuordnen.

Mit dem Zuwanderungsgesetz wird die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung von ausländischen Arbeitskräften Teil der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung (one-stop-government). Hierfür ist es einerseits erforderlich, dass die Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit im Ausländerzentralregister gespeichert werden und andererseits die Bundesagentur für Arbeit im erforderlichen Umfang Zugriff auf das Ausländerzentralregister erhält.

B. Lösung

Die im Aufenthaltsgesetz, im Dritten Buch Sozialgesetzbuch, im Zuwanderungsgesetz, im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und weiteren Gesetzen unrichtig gewordenen Änderungsbefehle, Verweisungen und Bezugnahmen werden geändert oder aufgehoben.

Das Aufenthaltsgesetz wird an die Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt angepasst.

Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um durch den Einsatz biometrischer Verfahren, insbesondere der Gesichtsbildererkennung, eine Zuordnung von aufgefundenen ausländischen Ausweispapieren zu passlosen Ausländern zu erleichtern. Hierzu werden beim Bundesverwaltungsamt die Daten aufgefundener ausländischer Ausweis-papiere, die für Angehörige visumpflichtiger Staaten ausgestellt sind, in einer Fundpapier-Datenbank gespeichert, und es wird ein elektronischer Abgleich zwischen den alphanummerischen Daten und biometrischen Merkmalen, insbesondere den Lichtbildern der Ausländer, an deren Identität oder Staatsangehörigkeit Zweifel bestehen, und den entsprechenden Daten und Merkmalen der Fundpapiere ermöglicht.

Im Ausländerzentralregistergesetz wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um die Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit zu speichern. Die Zugriffsrechte der Bundesagentur für Arbeit werden dem erforderlichen Umfang angepasst.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßgaben zu ergänzen bzw. wie folgt abzuändern:

Im Aufenthaltsgesetz, im AZR-Gesetz und in der AZR-Durchführungsverordnung werden weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen, wobei die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes weitgehend auf die auch von der Bundesregierung befürworteten Änderungsvorschläge des Bundesrates zurückgehen.

Darüber hinaus sind weitere Änderungen des Gesetzentwurfs beschlossen worden:

Für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge wird hinsichtlich des Zugangs zu Sprachkursen eine Übergangsregelung geschaffen.

In § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes wird Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 01/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über den vorübergehenden Schutz in nationales Recht umgesetzt.

Im Staatsangehörigkeitsgesetz werden redaktionelle Klarstellungen im Hinblick auf die Staatsangehörigen der Schweiz vorgesehen. Mit dem Zuwanderungsgesetz sollen Schweizer nicht schlechter bzw. nicht besser gestellt werden als Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten.

Im Zusammenhang mit dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz werden redaktionelle Änderungen im Güterkraftverkehrsgesetz, im Telekommunikationsgesetz und im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vorgenommen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Einrichtung der Fundpapier-Datenbank und der Abgleichprogramme verursacht beim Bund Kosten von etwa 300 000 Euro. Für den laufenden Betrieb ist jährlich mit etwa 340 000 Euro für Personal- und Sachkosten zu rechnen. Auf Seiten der Nutzer von Bund, Ländern und Kommunen entstehen kaum Kosten, da diese Stellen in der Regel bereits über elektronische Zugangswege zum Bundesverwaltungsamt (Ausländerzentralregister) verfügen. Diesen Kosten stehen erhebliche Einsparungen im Bereich der Sozialleistungen gegenüber, weil durch die Zuordnung aufgefundener Ausweispapiere zu ihren Inhabern die Durchsetzung ausländerrechtlicher Maßnahmen, insbesondere Rückführungen, möglich wird.

E. Sonstige Kosten

Keine. Es sind keine Auswirkungen auf Preise und Preisniveau zu erwarten. Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/3784, 15/3984 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 10. November 2004

Der Innenausschuss

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Stellv. Vorsitzender

Dr. Michael Bürsch
Berichterstatter

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Josef Philip Winkler
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes
und weiterer Gesetze
– Drucksachen 15/3784, 15/3984 –
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Aufenthaltsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Zuwanderungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
- Artikel 6 Änderungen sonstiger Gesetze
- Artikel 7 Änderungen von Verordnungen
- Artikel 8 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 9 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 10 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 49 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 49a Fundpapier-Datenbank
§ 49b Inhalt der Fundpapier-Datenbank“.
 - b) Nach der Angabe zu § 89 wird die Angabe „§ 89a Verfahrensvorschriften für die Fundpapier-Datenbank“ eingefügt.
2. § 15a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 7 wird die Angabe „oder Satz 3“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 8 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn eine Verteilungsanordnung auf Grund eines Landesgesetzes oder einer Rechtsverordnung nach Satz 5 ergeht.“

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Aufenthaltsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Zuwanderungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
- Artikel 6 Änderungen sonstiger Gesetze
- Artikel 7 Änderungen von Verordnungen
- Artikel 8 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 9 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 10 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 15a Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Behörde, die die Verteilung nach Absatz 3 veranlasst hat, ordnet in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 an, dass der Ausländer sich zu der durch die Verteilung festgelegten Aufnahmeeinrichtung zu begeben hat; in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 darf sie dies anordnen. § 50 Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Asylverfahrensgesetzes.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- rensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Die Ausländerbehörde übermittelt das Ergebnis der Anhörung an die die Verteilung veranlassende Stelle, die die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftsländer und das Ergebnis der Anhörung der zentralen Verteilungsstelle mitteilt. Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder sind als Gruppe zu melden und zu verteilen. Der Ausländer hat in dieser Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis er innerhalb des Landes weiterverteilt wird, längstens jedoch bis zur Aussetzung der Abschiebung oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels; die §§ 12 und 61 Abs. 1 bleiben unberührt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Landesgesetz geregelt wird. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen des Landes übertragen. Gegen eine nach Satz 1 getroffene Anordnung findet kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Sätze 8 und 9 gelten entsprechend, wenn eine Verteilungsanordnung auf Grund eines Landesgesetzes oder einer Rechtsverordnung nach Satz 6 ergeht.“
3. In § 23a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
4. In § 27 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
6. In § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
7. § 40 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der Ausländer gegen § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 bis 13 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 10 oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat oder“.
8. Nach § 49 werden folgende §§ 49a und 49b eingefügt:
- „§ 49a
Fundpapier-Datenbank
(1) Das Bundesverwaltungsamt führt eine Datenbank, in der Angaben zu in Deutschland aufgefundenen, von
3. unverändert
- 3a. In § 24 Abs. 4 Satz 1 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „§ 50 Abs. 4 Satz 2 bis 5 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.“
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. Nach § 49 werden folgende §§ 49a und 49b eingefügt:
- „§ 49a
Fundpapier-Datenbank
(1) unverändert

Entwurf

ausländischen öffentlichen Stellen ausgestellten Identifikationspapieren von Staatsangehörigen der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 (ABl. EG Nr. L 81 S. 1) genannten Staaten gespeichert werden (Fundpapier-Datenbank). Zweck der Speicherung ist die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers und die Ermöglichung der Durchführung einer späteren Rückführung.

(2) Ist ein Fundpapier nach Absatz 1 in den Besitz einer öffentlichen Stelle gelangt, übersendet sie es dem Bundesverwaltungsamt, sofern *sie nicht binnen* sieben Tagen

1. von einer Verlustanzeige des Inhabers Kenntnis erlangt oder
2. der inländische Aufenthalt des Inhabers *und die für ihn zuständige Ausländerbehörde ermittelt wird.*

§ 49b

Inhalt der Fundpapier-Datenbank

In der Datei nach § 49a Abs. 1 werden nur folgende Daten gespeichert:

1. Angaben zum Inhaber des Fundpapiers:
 - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht,
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort,
 - c) Geschlecht,
 - d) Staatsangehörigkeit,
 - e) Größe,
 - f) Augenfarbe,
 - g) Lichtbild,
 - h) Fingerabdrücke,
2. Angaben zum Fundpapier:
 - a) Art und Nummer,
 - b) ausstellender Staat,
 - c) Ausstellungsort und -datum,
 - d) Gültigkeitsdauer,
3. weitere Angaben:
 - a) Bezeichnung der einliefernden Stelle,
 - b) Angaben zur Aufbewahrung oder Rückgabe,
4. Ablichtungen aller Seiten des Fundpapiers,
5. Ablichtungen der Nachweise der Rückgabe an den ausstellenden Staat.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Ist ein Fundpapier nach Absatz 1 in den Besitz einer öffentlichen Stelle gelangt, übersendet sie es **nach Ablauf von** sieben Tagen **unverzüglich** dem Bundesverwaltungsamt, sofern

1. **sie nicht** von einer Verlustanzeige des Inhabers Kenntnis erlangt oder
2. **sie nicht den** inländischen Aufenthalt des Inhabers **zweifelsfrei** ermittelt **oder**
3. **das Fundpapier nicht für Zwecke des Strafverfahrens oder für Beweiszwecke in anderen Verfahren benötigt wird.**

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 übermittelt die öffentliche Stelle die im Fundpapier enthaltenen Angaben nach § 49b Nr. 1 bis 3 an das Bundesverwaltungsamt zur Aufnahme in die Fundpapier-Datenbank.

§ 49b

Inhalt der Fundpapier-Datenbank

In der Datei nach § 49a Abs. 1 werden nur folgende Daten gespeichert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

9. § 63 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung; dies gilt auch hinsichtlich der Festsetzung des Zwangsgeldes.“

10. In § 75 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Durchführung einer migrationsspezifischen Beratung nach § 45 Satz 1, soweit sie nicht durch andere Stellen wahrgenommen wird; hierzu kann es sich privater oder öffentlicher Träger bedienen.“

11. In § 77 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 47 und“ durch die Angabe „den §§ 47 und 54a sowie“ ersetzt.

12. In § 89 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 49 Abs. 2, 3 oder 5“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 2 bis 3 oder 5“ ersetzt.

13. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:

„§ 89a

Verfahrensvorschriften
für die Fundpapier-Datenbank

(1) Das Bundesverwaltungsamt gleicht die nach § 49 erhobenen Daten eines Ausländers auf Ersuchen der Behörde, die die Daten erhoben hat, mit den in der Fundpapier-Datenbank gespeicherten Daten ab, um durch die Zuordnung zu einem aufgefundenen Papier die Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers festzustellen, soweit hieran Zweifel bestehen.

(2) Zur Durchführung des Datenabgleichs übermittelt die ersuchende Stelle das Lichtbild oder die Fingerabdrücke sowie andere in § 49b Nr. 1 genannte Daten an das Bundesverwaltungsamt.

(3) Stimmen die übermittelten Daten des Ausländers mit den gespeicherten Daten des Inhabers eines Fundpapiers überein, so werden die Daten nach § 49b an die ersuchende Stelle übermittelt.

(4) Kann das Bundesverwaltungsamt die Identität eines Ausländers nicht eindeutig feststellen, übermittelt es zur Identitätsprüfung an die ersuchende Stelle die in der Fundpapierdatenbank gespeicherten Angaben zu ähnlichen Personen, wenn zu erwarten ist, dass deren Kenntnis die Identitätsfeststellung des Ausländers durch die Zuordnung zu einem der Fundpapiere ermöglicht. Die ersuchende Stelle hat alle vom Bundesverwaltungsamt übermittelten Angaben, die dem Ausländer nicht zugeordnet werden können, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(5) Die Übermittlung der Daten soll durch Datenfernübertragung erfolgen. Ein Abruf der Daten im automatisierten Verfahren ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig.

(6) Das Bundesverwaltungsamt gleicht auf Ersuchen

8a. In § 51 Abs. 5 wird nach dem Wort „ausgewiesen“ ein Komma und das Wort „zurückgeschoben“ eingefügt.

9. unverändert

9a. In § 71 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 49 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 2a“ ersetzt.

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

Entwurf

1. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers im Asylverfahren und
2. einer für die Strafverfolgung oder die polizeiliche Gefahrenabwehr zuständigen Behörde zur Feststellung der Identität eines Ausländers oder der Zuordnung von Beweismitteln

die von dieser Behörde übermittelten Daten mit den in der Fundpapier-Datenbank gespeicherten Daten ab. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Die Daten nach § 49b sind zehn Jahre nach der erstmaligen Speicherung von Daten zu dem betreffenden Dokument zu löschen. Entfällt der Zweck der Speicherung vor Ablauf dieser Frist, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(8) Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.“

14. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe oder Verstöße gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
3. die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bezeichneten Verstöße,

unterrichten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 3 zuständigen Behörden, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe sowie die nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 304 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

14. unverändert

Entwurf

15. § 98 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „einer räumlichen Beschränkung nach“ die Angabe „§ 54a Abs. 2 oder“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 46 Abs. 1“ die Angabe „§ 54a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3“ eingefügt.
 - c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 54a Abs. 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,“.
16. § 99 Abs. 1 Nr. 14 wird wie folgt gefasst:
- „14. zu bestimmen, dass die
- a) Meldebehörden,
 - b) Staatsangehörigkeits- und *Vertriebenenbehörden*,
 - c) Pass- und Personalausweisbehörden,
 - d) Sozial- und Jugendämter,
 - e) Justiz-, Polizei- und Ordnungsbehörden,
 - f) Bundesagentur für Arbeit,
 - g) Finanz- und Hauptzollämter,
 - h) Gewerbebehörden,
 - i) Auslandsvertretungen und
 - j) Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- ohne Ersuchen den Ausländerbehörden personenbezogene Daten zu Ausländern, Amtshandlungen und sonstige Maßnahmen gegenüber Ausländern und sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen haben; die Rechtsverordnung bestimmt Art und Umfang der Daten, die Maßnahmen und die sonstigen Erkenntnisse, die mitzuteilen sind; Datenübermittlungen dürfen nur insoweit vorgesehen werden, als die Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörden nach diesem Gesetz oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich sind.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

15. unverändert
16. § 99 Abs. 1 Nr. 14 wird wie folgt gefasst:
- „14. zu bestimmen, dass die
- a) unverändert
 - b) Staatsangehörigkeits- und **Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes**,
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) unverändert
 - f) unverändert
 - g) unverändert
 - h) unverändert
 - i) unverändert
 - j) unverändert
- ohne Ersuchen den Ausländerbehörden personenbezogene Daten zu Ausländern, Amtshandlungen und sonstige Maßnahmen gegenüber Ausländern und sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen haben; die Rechtsverordnung bestimmt Art und Umfang der Daten, die Maßnahmen und die sonstigen Erkenntnisse, die mitzuteilen sind; Datenübermittlungen dürfen nur insoweit vorgesehen werden, als die Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörden nach diesem Gesetz oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich sind.“
17. **In § 104 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:**
- „(5) **Ausländer, die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2004 als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder bei denen in diesem Zeitraum das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt worden ist oder denen in diesem Zeitraum eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) oder in entsprechender Anwendung des vorgenannten Gesetzes erteilt worden ist, haben einen Anspruch auf die einmalige kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Abs. 1, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 2005 mit der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang begonnen haben.”

- 18. In § 104 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:**

„(6) Bei Ausländern, die vor dem 1. Januar 2005 seit mehr als drei Jahren eine Aufenthaltsbefugnis gemäß § 70 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes in der zuletzt gültigen Fassung besitzen, gilt bei der Anwendung des § 26 Abs. 3 die Mitteilung gemäß § 73 Abs. 2a des Asylverfahrensgesetzes, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen, als ergangen. Dies gilt nicht, wenn der Widerruf oder die Rücknahme vor dem 1. Januar 2005 erfolgt ist und nicht gerichtlich aufgehoben worden ist.“

Artikel 2**Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes**

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 6 werden nach dem Wort „Status“ ein Komma und die Wörter „zu Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Betätigung“ ein Komma und die Wörter „den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU“ eingefügt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) An die Bundesagentur für Arbeit werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Aufenthaltsgesetzes, zur Überwachung der zeitlichen und zahlenmäßigen Beschränkungen der Beschäftigungen auf Grund von zwischenstaatlichen Regierungsvereinbarungen und Vermittlungsabsprachen und zur Erhebung und Erstattung von Gebühren neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

 1. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
 2. Angaben zum Asylverfahren.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und es werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit und“ gestrichen.

Artikel 2**Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes**

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Status“ ein Komma und die Wörter „zu Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung“ eingefügt.
2. unverändert
- 2a. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 88 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 3“ ersetzt.
3. unverändert

Entwurf

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
4. § 22 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung.“
5. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „die Rücknahme des Antrags, die Erledigung des Antrags auf andere Weise und die Annullierung des Visums“ eingefügt.
- b) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung, einschließlich der Nebenbestimmungen.“
6. In § 31 Abs. 2 wird nach dem Wort „darf“ das Wort „nur“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
- „Darüber hinaus steht sie nur für die Datenübermittlungen zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Auslandsvertretungen sowie Ausländerbehörden im Rahmen der Aufenthaltsgewährungen zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes zur Verfügung.“
7. In § 32 Abs. 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
- „10. die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- 3a. In § 18a werden nach den Wörtern „An die Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.**
4. § 22 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) **In Nummer 1 wird die Angabe „§ 88 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 3“ ersetzt.**
- b) **Nummer 7 wird wie folgt gefasst:**
- „7. die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung.“
- c) **In Nummer 8 werden nach den Wörtern „die Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.**
- 4a. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.**
5. unverändert
- 5a. In § 30 Abs. 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 10“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 11“ ersetzt.**
6. unverändert
7. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) **In Nummer 7 werden nach den Wörtern „die Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.**
- b) **In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgende Nummer 10 angefügt:**
- „10. die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3**Artikel 3****Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

u n v e r ä n d e r t

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 284 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.“
2. § 287 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung oder der Arbeiterlaubnis-EU,“.
3. § 336a Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. bei Entscheidungen, die Arbeitsgenehmigungen-EU aufheben oder ändern,“.
4. § 404 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser zur Erfüllung dieses Auftrags
 1. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt oder
 2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„3. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt,
 4. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Beschäftigung ausübt,“.
 - bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 284 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 405 Abs. 4 werden die Wörter „ohne erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „ohne Genehmigung nach § 284 Abs. 1 oder ohne Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 4**Artikel 4****Änderung des Zuwanderungsgesetzes**

unverändert

Das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe b und c, Nr. 7 bis 10 und 12 bis 15 werden aufgehoben.
2. Artikel 11 Nr. 15 wird aufgehoben.

Artikel 5**Artikel 5****Änderung des Schwarzarbeits-
bekämpfungsgesetzes****Änderung des Schwarzarbeits-
bekämpfungsgesetzes**

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) wird wie folgt geändert:

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 10 werden nach den Wörtern „ohne Genehmigung“ die Wörter „oder ohne Aufenthaltstitel“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Ausländer nicht entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden und“.
 - b) Absatz 2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. den in § 71 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,“.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „ihre Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung“ durch die Wörter „ihren Aufenthaltstitel, ihre Duldung oder ihre Aufenthaltsgestattung“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeiterlaubnisse und“ durch die Wörter „Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen zur Beschäftigung sowie über“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 8 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
5. In § 9 wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „Buchstabe a, b oder c“ angefügt.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „ohne Genehmigung“ die Wörter „oder ohne Aufenthaltstitel“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „, indem er einen Ausländer, der eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt,“ durch die Wörter „und den Ausländer“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§11

Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit
von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne
Aufenthaltstitel in größerem Umfang

(1) Wer

1. vorsätzlich gleichzeitig mehr als fünf Ausländer entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes beschäftigt oder
2. eine in
 - a) § 404 Abs. 2 Nr. 3 oder
 - b) § 404 Abs. 2 Nr. 4

des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. unverändert

7. unverändert

8. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

- „1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe a bis c die Behörden der Zollverwaltung und die zuständigen Leistungsträger jeweils für ihren Geschäftsbereich,
2. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e und Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe d und e die nach Landesrecht zuständige Behörde,“.

Artikel 6

Änderungen sonstiger Gesetze

1. In § 306 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt und nach der Angabe „§ 284 Abs. 1 des Dritten Buches“ das Wort „Sozialgesetzbuch“ gestrichen.
2. In § 321 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der

Artikel 6

Änderungen sonstiger Gesetze

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 10 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt und nach der Angabe „§ 284 Abs. 1 des Dritten Buches“ das Wort „Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

3. In § 211 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt und nach der Angabe „§ 284 Abs. 1 des Dritten Buches“ das Wort „Sozialgesetzbuch“ gestrichen.
4. § 18 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„4. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden,“.
5. In § 12 Abs. 6 Nr. 2a des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 406 oder § 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch;“ durch die Angabe „§ 10 *und* § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,“ ersetzt.
6. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, werden vor der Angabe „eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1“ die Wörter „wegen des Krieges in ihrem Heimatland“ eingefügt und die Angabe „§ 25 Abs. 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5“ ersetzt.
7. In § 16 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. unverändert
4. unverändert
5. In § 12 Abs. 6 Nr. 2a des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 406 oder § 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch;“ durch die Angabe „§ 10 **oder** § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,“ ersetzt.
- 6a. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, werden vor der Angabe „eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1“ die Wörter „wegen des Krieges in ihrem Heimatland“ eingefügt und die Angabe „§ 25 Abs. 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5“ ersetzt.
- 6b. § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird wie folgt geändert:**
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.“
7. unverändert

Entwurf

2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die nach Absatz 1 Satz 1 gewonnenen Daten dürfen zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers an das Bundesverwaltungsamt übermittelt werden, um sie mit den Daten nach § 49b des Aufenthaltsgesetzes abzugleichen. § 89a des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

8. § 112 Abs. 2 Nr. 7 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) wird wie folgt gefasst:
 - „7. den Behörden der Zollverwaltung für die in § 2 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Zwecke über zentrale Abfragestellen“.
9. Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt“.
 - b) § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzen.“
 - c) § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke besitzt.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 7

Änderungen von Verordnungen

1. Die Aufenthaltsverordnung vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 73 wie folgt gefasst:

„§ 73 Mitteilungen der Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden“.
 - b) § 73 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörden“ durch die Wörter „Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - cc) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Vertriebenenbehörden teilen den Ausländerbehörden die Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes mit.“
2. Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:
 - a) § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Nummer 23 wird eingefügt:

„23. Aufgaben bei Zulassung und Überwachung der Ausländerbeschäftigung.“
 - bb) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 24.
 - b) Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - aa) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

Artikel 7

Änderungen von Verordnungen

- d) § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzen.“
1. Die Aufenthaltsverordnung vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 73 wie folgt gefasst:

„§ 73 Mitteilungen der Staatsangehörigkeits- und Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes“.
 - b) § 73 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörden“ durch die Wörter „Staatsangehörigkeits- und Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes“ ersetzt.
 - bb) unverändert
 - cc) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes teilen den Ausländerbehörden die Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes mit.“
2. Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:
 - a0) In § 5 Abs. 4 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 6 bis 10“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 6 bis 11“ ersetzt.
 - a) unverändert
 - b0) In § 20 Abs. 5 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.
 - b) Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - aa) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

Entwurf

- aaa) In Nummer 4, Spalte D werden im 15. Anstrich die Wörter „Bundesagentur für Arbeit und“ gestrichen.
- bbb) In Nummer 10, Spalte A, Anstrich i) werden die Wörter „zu a) bis f)“ gestrichen.
- ccc) In Nummer 19, Spalte D werden im 13. Anstrich die Wörter „Bundesagentur für Arbeit und“ gestrichen.
- ddd) In Nummer 20, Spalte D werden im 14. Anstrich die Wörter „Bundesagentur für Arbeit und“ gestrichen.
- bb) Abschnitt II, Nr. 28 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Spalte A werden in den Angaben zu § 29 Abs. 1 Nr. 6 folgende Anstriche angefügt:
- „– Rücknahme des Antrags
 - die Erledigung des Antrags auf andere Weise
 - die Annullierung des Visums“.
- bbb) In den Spalten A und B wird in der vorletzten Zeile folgende neue Zeile eingefügt:
- „Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung
- a) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (7)**
- erteilt am
- befristet bis
- räumliche beschränkt auf
- weitere Nebenbestimmungen/
keine weitere Nebenbestimmungen
- Arbeitgeberbindung/
keine Arbeitgeberbindung

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- aaa) Nummer 4 **wird wie folgt geändert:**
- (1) **In Spalte A, Buchstabe i) werden nach den Wörtern „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.**
- (2) In Spalte D werden im 15. Anstrich die Wörter „Bundesagentur für Arbeit und“ gestrichen.
- bbb0) **In den Nummern 4, 6 bis 17 sowie 19 werden jeweils in Spalte D die Angabe „Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ durch die Angabe „Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ ersetzt.**
- bbb) unverändert
- ccc) unverändert
- ddd) unverändert
- bb) Abschnitt II, Nr. 28 wird wie folgt geändert:
- aaa) unverändert
- bbb) unverändert

Entwurf

- b) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (7)**
versagt am
- c) Zustimmungsfreie Beschäftigung (7)**
bis
festgestellt am“.
- ccc) *In Spalte D wird nach dem vorletzten Anstrich folgender Anstrich eingefügt:*

„– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung“.

- cc) In Abschnitt III, Nr. 30, Spalte A, Buchstabe a werden nach dem Wort „Ausweisung“ ein Querstrich und die Wörter „Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt“ eingefügt und die Angabe „f)“ wird durch die Angabe „h)“ ersetzt.

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Asylverfahrensgesetzes, des AZR-Gesetzes und der AZRG-Durchführungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- ccc) Spalte D wird wie folgt geändert:

(1) Die Angabe „Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ wird durch die Angabe „Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ ersetzt.

(2) Nach dem vorletzten Anstrich wird folgender Anstrich eingefügt:

„– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung“.

- cc) Abschnitt III, Nr. 30 wird wie folgt geändert:

aaa) In Spalte A, Buchstabe a) werden nach dem Wort „Ausweisung“ ein Querstrich und die Wörter „Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt“ eingefügt und die Angabe „f)“ wird durch die Angabe „h)“ ersetzt.

bbb) In Spalte D wird die Angabe „Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ durch die Angabe „Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ ersetzt.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 10

Artikel 10

Inkrafttreten

unverändert

(1) Artikel 1 Nr. 1, 8 und 13 und Artikel 6 Nr. 7 treten am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Bürsch, Rüdiger Veit, Reinhard Grindel, Josef Philip Winkler und Dr. Max Stadler

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf wurde in der 129. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. September 2004 an den Innenausschuss federführend sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und den Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

2. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 74. Sitzung am 27. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 75. Sitzung am 10. November 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe** hat in seiner 50. Sitzung am 10. November 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen empfohlen.

3. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 10. November 2004 abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3784 in der Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 15(4)160 und 15(4)162 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 15(4)160 und 15(4)162 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(4)156 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU hatte einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a0 – neu – (§ 15a Abs. 4 Satz 1 und 2 AufenthG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a0 einzufügen:

„a0) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Behörde, die die Verteilung nach Absatz 3 veranlasst hat, ordnet in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 an, dass der Ausländer sich zu der durch die Verteilung festgelegten Aufnahmeeinrichtung zu begeben hat; in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 darf sie dies anordnen. Die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftsländer und das Ergebnis der Anhörung sind durch die die Verteilung veranlassende Stelle der zentralen Verteilungsstelle mitzuteilen.““

Begründung

Die Änderungen in Absatz 4 Satz 1 dienen der Klarstellung, dass dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechend nur die Ausländer (zwingend) einer Aufnahmeeinrichtung zugewiesen werden, die in ein anderes Bundesland umverteilt werden. Die Verfahrensweise bei Personen, die in dem Land bleiben, dessen Behörde ihre Verteilung veranlasst hat, soll diesem Land überlassen bleiben. Damit besteht die Möglichkeit, unnötigen Verwaltungsaufwand und Kosten zu vermeiden.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 2 dient der Klarstellung, dass in der Regel nicht die die Verteilung veranlassende Behörde die Anhörung durchführt, sondern diese im Rahmen der ausländerrechtlichen Behandlung durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde erfolgt. Die die Verteilung veranlassende Stelle erhält dann das Ergebnis der Anhörung, um es an die zentrale Verteilungsstelle weiterzugeben.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a01 – neu – (§ 15a Abs. 4 Satz 6 AufenthG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a01 einzufügen:

„a01) In Satz 6 ist der abschließende Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„§ 50 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.““

Begründung

Die Verteilungsvorschrift ist den vergleichbaren Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes nachgebildet; sie soll eine zügige Verteilung ermöglichen. Daher sollten die entsprechenden Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes für anwendbar erklärt werden, um eine nicht gewollte Bevorzugung zu vermeiden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2a – neu – (§ 16 Abs. 4 AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 16 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 9 findet keine Anwendung.““

Begründung

Nach § 16 Abs. 2 AufenthG wird der Wechsel des Aufenthaltszwecks im Grundsatz ausgeschlossen. Es soll sichergestellt werden, dass nur Studien- und keine anderen Aufenthaltszwecke verfolgt werden. Durch die Sperrwirkung des § 16 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, nach dem § 9 AufenthG keine Anwendung findet, wird die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in diesem Zeitraum ausgeschlossen werden.

Eine entsprechende Regelung fehlt jedoch in § 16 Abs. 4 AufenthG, der dem Studienabsolventen durch Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausreichend Zeit für die Arbeitsplatzsuche einräumt. Nach Sinn und Zweck sollte auch für diesen Zeitraum die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG ausgeschlossen sein.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3a – neu – (§ 24 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a) In § 24 Abs. 4 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 50 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.““

Begründung

Die Verteilungsvorschrift ist den vergleichbaren Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes nachgebildet; sie soll eine zügige Verteilung ermöglichen. Daher sollten die entsprechenden Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes für anwendbar erklärt werden, um eine nicht gewollte Bevorzugung zu vermeiden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 49a Abs. 2 AufenthG)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 49a Abs. 2 die Wörter „sofern sie nicht binnen sieben Tagen“ durch die Wörter „nach Ablauf von sieben Tagen unverzüglich, sofern sie nicht“ zu ersetzen.

Begründung

Der Entwurfstext wird der Begründung angepasst, nach der eine konkrete Bearbeitungsfrist geboten ist. Bisher ist lediglich geregelt, wie lange die öffentliche Stelle mit der Weiterleitung zuwarten muss, nicht aber, wann sie das Fundpapier weiterleiten muss.

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 49a Abs. 2 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 8 in § 49a Abs. 2 eine

Regelung aufgenommen werden kann, die das Bedürfnis der zuständigen Stelle berücksichtigt, ein Fundpapier zu Beweis Zwecken verwenden zu können.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8 und Nummer 13 (§ 49a Abs. 3 – neu –, § 49b und § 89a AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) Dem § 49a ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, Einzelheiten über den Inhalt der Datenbank und das Verfahren zur Auskunftserteilung in einer Rechtsverordnung festzulegen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

bb) § 49b ist zu streichen.

b) Nummer 13 ist zu streichen.

Begründung

Inhalt und Verfahren sind auf fachlicher Ebene nicht abgestimmt worden. Es besteht deswegen die Gefahr, dass die sehr detaillierten gesetzlichen Regelungen Vorgaben enthalten, die sich im Nachhinein als unpraktikabel erweisen. Daher wird vorgeschlagen, Einzelheiten in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8a – neu – (§ 51 Abs. 5 AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. In § 51 Abs. 5 wird nach dem Wort „ausgewiesen“ das Wort „zurückgeschoben“ eingefügt.“

Begründung

Redaktionelle Änderung. Nach dem Wortlaut der Vorschrift entfällt die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels nicht im Falle der Zurückschiebung, obwohl die in § 51 Abs. 5, 2. Halbsatz AufenthG geregelte Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG, die entsprechende Anwendung finden soll, die Zurückschiebung enthält.

9. Zu Artikel 1 Nr. 8b – neu – (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8b einzufügen:

„8b. § 55 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. für sich, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches in Anspruch nimmt,““.

Begründung

Das Änderungsgesetz korrigiert in mehreren Vorschriften den Begriff der „Sozialhilfe“ und stellt klar, dass es um „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches“ geht, weil das Arbeitslosen-

geld II künftig in großem Umfang an die Stelle der Sozialhilfe treten wird. Für den Bereich der Ermessensausweisung ist dies ohne ersichtlichen Grund unterblieben. Es besteht die Gefahr einer Auslegung, wonach der Bezug von Arbeitslosengeld II keinen Ausweisungsgrund darstellen soll. Schon aus Gründen der Signalwirkung ist klarzustellen, dass auch Leistungsbezug nach SGB II einen Ausweisungsgrund darstellt.

10. Zu Artikel 1 Nr. 9a – neu – (§ 71 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

„9a. In § 71 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 49 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 2a“ ersetzt.“

Begründung

§ 71 Abs. 4 AufenthG regelt die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität eines Ausländers und verweist hierzu auf die §§ 48, 49 AufenthG. Neben den in § 71 Abs. 4 Satz 1 AufenthG genannten Behörden kann nach Satz 2 in bestimmten Fällen auch die die Verteilung nach § 15a AufenthG veranlassende Stelle zuständig sein. Da nach § 49 Abs. 2a AufenthG die Identität eines Ausländers durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern ist, wenn eine Verteilung gemäß § 15a AufenthG stattfindet, erscheint es sachgerecht und nach dem Wortlaut des § 71 Abs. 4 Satz 2 AufenthG vom Gesetzgeber auch beabsichtigt, diese Aufgabe auch von der die Verteilung nach § 15a AufenthG veranlassenden Stelle wahrnehmen lassen zu können. Beim jetzigen Verweis des § 71 Abs. 4 Satz 2 AufenthG auf § 49 Abs. 3 AufenthG handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, den es zu korrigieren gilt.

11. Zu Artikel 1 Nr. 11a – neu – (§ 83 Abs. 2 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

„11a. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Gegen die Versagung der Aussetzung der Abschiebung findet kein Widerspruch statt.““

Begründung

Nach der jetzigen Fassung des Aufenthaltsgesetzes soll § 71 Abs. 3 AuslG ersatzlos wegfallen. Nachdem die Vorschriften über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) entgegen der ersten Fassung des Gesetzentwurfs durch § 60a wieder in das Aufenthaltsgesetz eingefügt worden sind, ist nicht ersichtlich, warum entgegen dem jetzigen Recht gegen die Versagung der Aussetzung der Abschiebung der Widerspruch statthaft sein soll. Eine Reihe von Bundesländern – so auch Berlin – haben das Widerspruchsverfahren gegen die Versagung der Ver-

längerung oder Erteilung eines Aufenthaltstitels teilweise oder ganz ausgeschlossen. Ohne die vorgeschlagene Ergänzung würden Ausreisepflichtige somit besser gestellt werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 16

(§ 99 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b AufenthG)
Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und cc
(§ 73 Inhaltsübersicht, Überschrift und Absatz 2 Aufenthaltsverordnung)

a) In Artikel 1 Nr. 16 ist in § 99 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b das Wort „Vertriebenenbehörden“ durch die Wörter „Bescheinigungsbehörden nach § 15 Bundesvertriebenengesetz“ zu ersetzen.

b) Artikel 7 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a ist in der Inhaltsübersicht das Wort „Vertriebenenbehörden“ durch die Wörter „Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes“ zu ersetzen.

bb) Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Doppelbuchstabe aa ist in der Überschrift das Wort „Vertriebenenbehörden“ durch die Wörter „Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes“ zu ersetzen.

bbb) In Doppelbuchstabe cc ist das Wort „Vertriebenenbehörden“ durch die Wörter „Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes“ zu ersetzen.

Begründung

Nach dem Zuwanderungsgesetz (Artikel 6 Nr. 4) werden die Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes für nach dem 1. Januar 2005 einreisende Spätaussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Bundesvertriebenengesetzes nicht mehr von den Ausstellungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes in den Ländern, sondern vom Bundesverwaltungsamt erteilt. Erforderlich ist, dass die Ausländerbehörden über sämtliche Ablehnungen von Bescheinigungsausstellungen unterrichtet werden. Bei den betroffenen Personen handelt es sich dann nicht um deutsche Staatsangehörige, sondern um Ausländer, auf die das allgemeine Ausländerrecht Anwendung findet. Die Ausländerbehörden haben insbesondere zu prüfen, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ergreifen sind.

In den Fällen abgelehnter Bescheinigungen muss daher auch das Bundesverwaltungsamt den Ausländerbehörden die Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 mitteilen.

Hierfür ist eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Eine Datenweitergabe allein auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften, wie sie das Bundesinnenministerium in einem Entwurf allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu § 15 des Bun-

desvertriebenengesetzes vorgesehen hat, reicht nicht aus.

Der bislang im Änderungsgesetz verwendete Begriff „Vertriebenenbehörden“ ist ungeeignet zur Bezeichnung aller Stellen, die eine Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes ablehnen können. Das Bundesvertriebenengesetz verwendet nicht diesen, sondern den Begriff „Ausstellungsbehörde“ zur Bezeichnung der nach § 15 der geltenden Fassung zuständigen Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Spätaussiedler und deren Angehörige, die im Übrigen keinen Vertriebenenstatus haben. Durch das Zuwanderungsgesetz wurde die Bezeichnung „Behörde“ in § 15 dann ausdrücklich durch „Bundesverwaltungsamt“ ersetzt. Das lässt es zumindest als zweifelhaft erscheinen, ob es durch den Begriff „Vertriebenenbehörde“ erfasst ist. Die Bezeichnung des Änderungsantrages erfasst alle jeweils zuständigen Behörden, unabhängig davon, ob es Bundes-, Landes- oder kommunale Behörden sind.

13. Zu Artikel 6 Nr. 6 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Asylbewerberleistungsgesetz)

In Artikel 6 ist Nummer 6 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift des Artikels 6 Nr. 6 sieht vor, dass künftig Personen, die aufgrund einer Bleiberegulierung der obersten Landesbehörden im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (es sei denn es handelt sich um Bürgerkriegsflüchtlinge), sowie Personen, deren Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen verlängert wird, nicht mehr wie bisher nach dem Zuwanderungskompromiss vorgesehen lediglich abgesenkte Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, sondern von Anfang an Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe in vollem Umfang. Bislang bestand Anspruch auf Leistungen auf dem Leistungsniveau der Sozialhilfe erst nach drei Jahren.

Personen, die bislang aus humanitären Gründen im Bundesgebiet bleiben konnten, erhielten grundsätzlich lediglich eine Duldung. Erst das Zuwanderungsgesetz sieht hier die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor; ohne jedoch zu einer Besserstellung im Falle des Sozialhilfebezugs zu gelangen. Entgegen der amtlichen Begründung rechtfertigen Integrationsgesichtspunkte keine Anhebung des Leistungsumfanges. Ziel von Integrationsbemühungen muss es vielmehr sein, hier länger aufhältige Personen dazu zu bringen, ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu sichern. Die Erhöhung von Leistungen trägt für sich genommen nicht zur Integration bei und kann unter Umständen einen gegenteiligen Effekt haben, wenn aufgrund hoher Leistungen aufgrund von SGB II oder SGB XII keine Notwendigkeit für die Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit mehr gesehen wird.

Auch der Gesichtspunkt der Begrenzung staatlicher Ausgaben im Sozialhilfebereich rechtfertigt keine Anhebung des Leistungsniveaus.

Schließlich besteht auch keinerlei Veranlassung, den Zuwanderungskompromiss in dieser Frage noch vor Inkrafttreten des Gesetzes in Frage zu stellen.

14. Zu Artikel 6 Nr. 8 – neu – (§ 53 Asylverfahrensgesetz)

Dem Artikel 6 ist folgende Nummer 8 anzufügen:

„8. Dem § 53 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Zustellungen und formlose Mitteilungen an Ausländer in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.““

Begründung

Der hohe Aufwand für die Zustellung von Entscheidungen des BAFI oder der Verwaltungsgerichte an Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften bereitet seit Jahren Probleme.

Der Bundesgesetzgeber hatte 1993 mit dem § 10 Abs. 4 AsylVfG eine Sondervorschrift für Zustellungen in Aufnahmeeinrichtungen geschaffen, nach der die Aufnahmeeinrichtung selbst die Zustellungen vorzunehmen hat. Für die Zeit danach, in der Asylbewerber (nach § 53 Abs. 1 AsylVfG) in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen, fehlt es aber an einer entsprechenden Regelung. Der VGH Baden-Württemberg hatte in dem Beschluss vom 5. Februar 1999 (DÖV 1999, 437) entschieden, dass § 10 Abs. 4 AsylVfG auf die Zustellungen in Gemeinschaftsunterkünften nicht entsprechend anwendbar ist.

Durch die Regelung, dass § 10 Abs. 4 AsylVfG für die Zustellungen in Gemeinschaftsunterkünften entsprechend gilt, wird erheblicher Aufwand für oftmals vergebliche Zustellversuche vermieden und gleichzeitig der Abschluss des jeweiligen Verfahrens beschleunigt.

II. Zur Begründung

1. Soweit der Innenausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in Bundestagsdrucksache 15/3784 Bezug genommen.

2. Die vom Innenausschuss auf Grundlage der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 15(4)160 und 15(4)162 vorgenommenen Änderungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 15a Abs. 4 AufenthG)

Der Antrag führt die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungsbefehle des Artikels 1 Nr. 2 mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu § 15a Abs. 4 AufenthG zusammen. Aufgrund der erforderlich werdenden Folgeänderungen bei den Binnenverweisen auf verschiedene Sätze des Absatzes 4 erfolgt eine Neufassung des Absatzes. Die Änderungen in Absatz 4 Satz 1 dienen der Klarstellung, dass dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechend nur die Ausländer (zwingend) einer Aufnahmeeinrichtung zugewiesen werden, die in ein anderes Bundesland umverteilt werden. Die Verfahrensweise bei Personen, die in dem Land bleiben, dessen Behörde ihre Verteilung veranlasst hat, soll diesem Land überlassen bleiben. Damit besteht die Möglichkeit, unnötigen Verwaltungsaufwand und Kosten zu vermeiden.

Der neue Satz 2 greift einen Änderungsvorschlag des Bundesrates auf. Die Verteilungsvorschrift ist den vergleichbaren Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes nachgebildet; sie

soll eine zügige Verteilung ermöglichen. Daher werden die entsprechenden Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes für anwendbar erklärt, um eine nicht gewollte Bevorzugung zu vermeiden. Die Verweisung ist auf § 50 Abs. 4 Satz 2 bis 4 AsylVfG zu beschränken. Eine Verweisung auf § 50 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG ist nicht erforderlich, da § 15a Abs. 4 AufenthG schon die zuständige Behörde bestimmt. Eine § 50 Abs. 4 Satz 5 AsylVfG entsprechende Regelung ist in § 15a Abs. 4 Satz 4 AufenthG enthalten.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 3 dient der Klarstellung, dass in der Regel nicht die die Verteilung veranlassende Behörde die Anhörung durchführt, sondern diese im Rahmen der ausländerrechtlichen Behandlung durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde erfolgt. Die die Verteilung veranlassende Stelle erhält dann das Ergebnis der Anhörung, um es an die zentrale Verteilungsstelle weiterzugeben.

Die Sätze 4 bis 7 entsprechen den Sätzen 3 bis 6 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung des Zuwanderungsgesetzes.

In den Sätzen 8 und 10 sind die aus Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs folgenden Änderungen unter Beachtung der neuen Anzahl der Sätze berücksichtigt.

Zu Artikel 1 Nr. 3a – neu – (§ 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG)

Der Antrag greift einen Änderungsvorschlag des Bundesrates auf. Die Verteilungsvorschrift ist den vergleichbaren Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes nachgebildet; sie soll eine zügige Verteilung ermöglichen. Daher sollten die entsprechenden Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes für anwendbar erklärt werden, um eine nicht gewollte Bevorzugung zu vermeiden. Die Verweisung ist aus systematischen Gründen in § 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG einzufügen und auf § 50 Abs. 4 Satz 2 bis 5 AsylVfG zu beschränken.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 49a Abs. 2 AufenthG)

Die Neufassung des Satzes 1 hinsichtlich der konkreten Bearbeitungsfrist greift eine Anregung des Bundesrates auf. Mit der Formulierung in Satz 1 Nr. 2 wird klargestellt, dass eine Abgabe des Fundpapiers an das BVA nur dann unterbleibt, wenn der inländische Aufenthalt eines Ausländers zweifelsfrei festgestellt ist. Hierfür ist eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister (AZR) allein nicht ausreichend, weil auch ein dort erfasster Ausländer nach anfänglich legalem Aufenthalt in Deutschland untertauchen und versuchen kann, durch Beseitigung seiner Papiere seine Identität zu verschleiern. Nur wenn der inländische Aufenthalt des Ausländers zweifelsfrei festgestellt wird, kommt ein Verzicht auf die Übermittlung des Papiers an das BVA und eine direkte Abgabe an die für den Inhaber zuständige Ausländerbehörde oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Betracht.

Die Aufnahme von Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 erfolgt auf Anregung des Bundesrates. Solange ein Fundpapier als Beweismittel benötigt wird, kann das Original nicht an das BVA übersandt werden. Dennoch kann auf eine Erfassung dieser Papiere, die etwa bei der Festnahme eines Schleusers aufgefunden werden, nicht verzichtet werden. Deshalb muss die zuständige Stelle zumindest die im Papier enthaltenen Angaben einschließlich des Lichtbildes an das BVA zur dortigen Aufnahme in die Fundpapierdatenbank übermitteln, vor-

zugsweise auf elektronischem Wege, etwa durch Einscannen des Papiers.

Zu Artikel 1 Nr. 8a – neu – (§ 51 Abs. 5 AufenthG)

Der Antrag entspricht einem Änderungsvorschlag des Bundesrates. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Nach dem Wortlaut der Vorschrift entfällt die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels nicht im Falle der Zurückschiebung, obwohl die in § 51 Abs. 5, Zweiter Halbsatz AufenthG geregelte Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG, die entsprechende Anwendung finden soll, die Zurückschiebung enthält.

Zu Artikel 1 Nr. 9a – neu – (§ 71 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)

Der Antrag entspricht einem Änderungsvorschlag des Bundesrates. § 71 Abs. 4 AufenthG regelt die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität eines Ausländers und verweist hierzu auf die §§ 48, 49 AufenthG. Neben den in § 71 Abs. 4 Satz 1 AufenthG genannten Behörden kann nach Satz 2 in bestimmten Fällen auch die die Verteilung nach § 15a AufenthG veranlassende Stelle zuständig sein. Da nach § 49 Abs. 2a AufenthG die Identität eines Ausländers durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern ist, wenn eine Verteilung gemäß § 15a AufenthG stattfindet, erscheint es sachgerecht und nach dem Wortlaut des § 71 Abs. 4 Satz 2 AufenthG vom Gesetzgeber auch beabsichtigt, diese Aufgabe auch von der die Verteilung nach § 15a AufenthG veranlassenden Stelle wahrnehmen lassen zu können. Beim jetzigen Verweis des § 71 Abs. 4 Satz 2 AufenthG auf § 49 Abs. 3 AufenthG handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, den es zu korrigieren gilt.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 99 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b AufenthG)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates. Sie dient der Klarstellung. Der bislang im Gesetzentwurf verwendete Begriff „Vertriebenenbehörden“ ist ungeeignet zur Bezeichnung aller Stellen, die eine Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes ablehnen können. Die nunmehr gewählte Bezeichnung erfasst alle jeweils zuständigen Behörden, unabhängig davon, ob es Bundes-, Landes- oder kommunale Behörden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 17 – neu – (§ 104 Abs. 5 AufenthG)

Der Anspruch auf Teilnahme an einem Sprachkurs setzt für Ausländer anders als für Spätaussiedler die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Inkrafttreten des Gesetzes voraus. „Bestandsausländer“ haben keinen Teilnahmeanpruch, sondern können lediglich nach § 44a verpflichtet werden.

Für Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, die vor dem 1. Januar 2005 anerkannt bzw. aufgenommen worden sind, und die einen kostenlosen Sprachkurs schon begonnen haben, ordnen die Übergangsregelungen des SGB III (Artikel 9 Nr. 21 und 22 ZuwG) die Fortgeltung des SGB III bezüglich der Sprachförderung an. Für diejenigen, die noch nicht mit dem Kurs begonnen haben, fehlt eine Übergangsregelung, so dass sie ihren Anspruch aus § 419 SGB III nicht mehr ver-

wirklichen können. Da ab dem 1. Januar 2005 nur noch Kurse i. S. d. § 44 AufenthG angeboten werden, gehört die Übergangsregelung systematisch zum Aufenthaltsgesetz. Die vorgeschlagene Regelung schließt im Hinblick auf Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention eine Regelungslücke. Damit wird die Kohärenz mit dem Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 44 Abs. 1 hergestellt.

Zu Artikel 1 Nr. 18 – neu – (§ 104 Abs. 6 AufenthG)

Anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis, wenn drei Jahre nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch das Bundesamt mitgeteilt wurde, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen. § 73 Abs. 2a AsylVfG regelt in diesem Zusammenhang die Prüfungspflicht des Bundesamtes bis „spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung“. Die Zeiten, in denen der Ausländer eine Aufenthaltsbefugnis nach § 70 Abs. 1 AsylVfG hatte, sind bei der Anwendung des § 26 Abs. 3 AufenthG anzurechnen. Auf diese Regelung könnten sich GFK-Flüchtlinge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes bereits seit mehr als drei Jahren anerkannt sind, jedoch ohne Mitteilung des Bundesamtes nicht berufen. Eine klarstellende Regelung für anerkannte GFK-Flüchtlinge, die seit mehr als drei Jahren anerkannt sind und die noch keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung haben, fehlt insofern.

Es ist insbesondere aus integrationspolitischer Sicht eine Übergangsregelung für GFK-Flüchtlinge erforderlich, die diejenigen von der Prüfungspflicht des Bundesamtes gemäß § 73 Abs. 2a AsylVfG ausnimmt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes seit mehr als drei Jahren unanfechtbar anerkannt sind und deren Anerkennung vom Bundesamt bisher nicht zurückgenommen oder widerrufen worden ist. In diesen Fällen sollte die bereits nach geltender Rechtslage bestehende Verpflichtung des Bundesamtes, bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen unverzüglich zu widerrufen oder zurückzunehmen, als erfüllt angesehen werden. Die Möglichkeit des Bundesamtes, die Anerkennung nach Ermessen zu widerrufen oder zurückzunehmen, bleibt unberührt (§ 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG). Auch der aufenthaltsrechtliche Widerruf oder die Rücknahme nach Ermessen bleiben unberührt.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 3 AZR-Gesetz)

Die Ergänzung zu Buchstabe a ist eine Folgeänderung im Hinblick auf das Lebenspartnerschaftsgesetz und sorgt für die Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern im AZR-Gesetz.

Buchstabe b entspricht dem bisherigen Gesetzentwurf.

Zu Artikel 2 Nr. 2a – neu – (§ 15 AZR-Gesetz)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der mit Artikel 3 Nr. 49 Buchstabe b des Zuwanderungsgesetzes vorgenommenen Änderung des § 88 des Asylverfahrensgesetzes.

Zu Artikel 2 Nr. 3a – neu – (§ 18a AZR-Gesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowie zum Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (Kommunales Optionsgesetz). Erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Angehörigen erhalten zukünftig Leistungen durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind gemäß § 6 SGB II die Bundesagentur für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Kreise, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger), sowie im Rahmen der Experimentierklausel des § 6a SGB II die kommunalen Träger in alleiniger Zuständigkeit. Die Erwähnung der Träger der Sozialhilfe deckt nicht alle Konstellationen der kommunalen Trägerschaft ab, da die Kreise nicht verpflichtet sind, von der Delegationsbefugnis gemäß § 6 Abs. 2 SGB II Gebrauch zu machen.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 22 AZR-Gesetz)

Die Änderung zu Buchstabe a ist eine Folgeänderung zu der mit Artikel 3 Nr. 49 Buchstabe b des Zuwanderungsgesetzes vorgenommenen Änderung des § 88 des Asylverfahrensgesetzes.

Buchstabe b entspricht dem bisherigen Gesetzentwurf.

Die Änderung zu Buchstabe c ist eine Folgeänderung im Hinblick auf die Ergänzung des § 18a AZR-Gesetz durch die Änderung in Artikel 2 Nr. 3a – neu.

Zu Artikel 2 Nr. 4a – neu – (§ 23 AZR-Gesetz)

Folgeänderung zum Lebenspartnerschaftsgesetz mit dem Zweck der Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern im AZR.

Zu Artikel 2 Nr. 5a – neu – (§ 30 AZR-Gesetz)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 2 Nr. 5 (§ 29 Abs. 1 AZR-Gesetz), mit der bei § 29 Abs. 1 eine neue Nummer 11 anfügt wird.

Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 32 AZR-Gesetz)

Die Änderung zu Buchstabe a ist eine Folgeänderung im Hinblick auf die Ergänzung des § 18a AZR-Gesetz durch die Änderung in Artikel 2 Nr. 3a – neu.

Buchstabe b entspricht dem bisherigen Gesetzentwurf.

Zu Artikel 5 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Mit dem Änderungsbefehl werden alle in § 8 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes geregelten Ordnungswidrigkeiten einer Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung zugewiesen. Die bisherige Zuständigkeitsverweisung in § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände ist unvollständig, da sie die Bußgeldvorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes nicht umfasst.

Zu Artikel 6 Nr. 5 (Güterkraftverkehrsgesetz)

Redaktionelle Richtigstellung. Die in § 12 Abs. 6 Güterkraftverkehrsgesetz geregelte Informationsübermittlung bei festgestellten Zuwiderhandlungen gilt alternativ für § 10 und § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.

Zu Artikel 6 Nr. 6 (Asylbewerberleistungsgesetz)

Die Vorschrift setzt Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 01/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustromes von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten in nationales Recht um. Diese Personen erhalten im Fall der Bedürftigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie sieht aus humanitären Erwägungen im Bereich der medizinischen Versorgung eine Privilegierung für vorübergehend geschützte Personen mit besonderen Bedürfnissen vor. Dazu werden nach der Richtlinie unter anderem unbegleitete Minderjährige gerechnet sowie Personen, die Opfer schwerer Gewalt geworden sind. Für diese Personen ist im Rahmen eines Stufenverhältnisses ein Anspruch auf die über eine allgemeine medizinische Versorgung hinausgehenden erforderlichen besonderen medizinischen Hilfen und sonstigen Hilfen vorgesehen. Dazu zählt insbesondere die Behandlung von physischen und psychischen Langzeitfolgen einer Verfolgung, die sich nicht bereits als akute Erkrankung oder akuter Schmerzzustand äußern.

Zu Artikel 6 Nr. 8 – neu – (Telekommunikationsgesetz)

Redaktionelle Richtigstellung des Artikels 23 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004. Die zu ändernde Vorschrift des Telekommunikationsgesetzes ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens um zwei Paragraphen von § 110 nach § 112 verschoben worden, ohne das dies in Artikel 23 berücksichtigt worden wäre.

Mit dieser Änderung des § 112 Abs. 2 Nr. 7 des Telekommunikationsgesetzes wird den Behörden der Zollverwaltung zum Zwecke der Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz die Befugnis verliehen, nach Angabe einer Telefonnummer Auskünfte von den Telekommunikationsdienstleistern zu erhalten.

Zu Artikel 6 Nr. 9 – neu – (Staatsangehörigkeitsgesetz)

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen im Hinblick auf die Staatsangehörigen der Schweiz. Mit dem Zuwanderungsgesetz sollen Schweizer nicht schlechter bzw. nicht besser gestellt werden als die anderen genannten Personengruppen.

Zu Artikel 7 Nr. 1 (Aufenthaltsverordnung)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu der vom Bundesrat angeregten Änderung des § 99 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b des Aufenthaltsgesetzes und dienen der Klarstellung hin-

sichtlich der zur Datenübermittlung berechtigten Behörden bei der Ablehnung einer Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes.

Zu Artikel 7 Nr. 2 (AZRG-DV)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 2 Nr. 5 (§ 29 Abs. 1 AZR-Gesetz), mit der bei § 29 Abs. 1 eine neue Nummer 11 angefügt wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung zu Artikel 2 Nr. 3a (§ 18a AZR-Gesetz).

Zu Buchstabe c

Die Änderung zu (1) ist eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a (§ 3 Nr. 5 AZR-Gesetz). Die Änderung zu (2) entspricht dem bisherigen Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen im Hinblick auf die Änderung zu Artikel 2 Nr. 3a (§ 18a AZR-Gesetz).

Zu Buchstabe e

Die Änderung zu (1) ist eine Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung zu Artikel 2 Nr. 3a (§ 18a AZR-Gesetz). Die Änderung zu (2) entspricht dem bisherigen Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe f

Die Änderung zu aaa) entspricht dem bisherigen Gesetzentwurf. Bei der Ergänzung um bbb) handelt es sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung zu Artikel 2 Nr. 3a – neu – (§ 18a AZR-Gesetz).

3. Die **Fractionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklären, der Änderungsbedarf ergebe sich zum Teil in formeller Hinsicht durch die Notwendigkeit der Anpassung an neue Gesetze, wie z. B. an das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Soweit inhaltliche Änderungen im Aufenthaltsgesetz vorgenommen worden seien, habe man sich z. T. auf den Bundesrat zu bewegt, wie z. B. bei der Errichtung einer Fundpapier-Datenbank. Die weiteren von der Regierungskoalition vorgeschlagenen Änderungen seien vom Zuwanderungskompromiss gedeckt. Die Gewährung besonderer medizinischer und sonstiger Hilfe für traumatisierte Flüchtlinge sei nicht nur aus humanitären Gründen geboten, sondern aufgrund von EU-Vorgaben zwingend. Die Notwendigkeit einer Übergangsregelung für anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, die diejenigen aus der Prüfungspflicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 73 Abs. 2a AsylVG herausnehme, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes seit mehr als drei Jahren unanfechtbar anerkannt seien, ergebe sich insbesondere aus integrationspolitischer Sicht. Bei der Verabschiedung des Zuwanderungskompromisses sei man davon ausgegangen, dass eine Niederlassungserlaubnis in der Regel nach drei Jahren erteilt werde, es handle sich daher um eine Klarstellung. Zudem werde das Bundesamt von überflüssiger Bürokratie entlastet. Ausdrücklich sei aber zu betonen, dass die Möglichkeit des Bundesamtes, die Aner-

kennung nach Ermessen zu widerrufen oder zurückzunehmen, bestehen bleibe. Im Zuwanderungskompromiss habe man sich als Grund für eine Ermessensausweisung auf den Bezug von Sozialhilfe verständigt. Der Bezug von Arbeitslosengeld II sei nicht genannt worden und werde von den Koalitionsfraktionen auch nicht gewollt.

Eine Bleiberechtsregelung sei durch den Gesetzentwurf nicht berührt; eine künftige Debatte hierüber sei aber sicher sinnvoll.

Die **Fraktion der FDP** stimmt dem Gesetzentwurf zu. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Änderungsanträge der Koalition seien sachgerecht. Angesichts der Komplexität des Themas hätte man aber Berichterstattergespräche befürwortet. Bei den medizinischen Leistungen für Traumatisierte handele es sich um eine europäische Regelung, die umgesetzt werden müsse. Hinsichtlich der Fundpapier-Datenbank sei man zu Zugeständnissen bereit gewesen. Die Überlegungen der Koalitionsfraktionen zur Niederlassungserlaubnis für GFK-Flüchtlinge würden geteilt. Der Widerruf werde vom Bundesamt zurzeit intensiv geprüft. Eine Altfallregelung halte man nach wie vor für sinnvoll, man wisse aber, dass diese derzeit nicht durchsetzbar sei.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnt den Gesetzentwurf ab. Neben redaktionellen Anpassungen würden auch Ergänzungen zum Zuwanderungsgesetz vorgenommen, die nicht Ge-

genstand des Zuwanderungskompromisses gewesen seien. Der Wegfall der Verpflichtung des Bundesamtes, bei Ausländern, die das „kleine Asyl“ erhalten hätten, die Voraussetzungen eines Widerrufs zu prüfen, sei verfehlt. Bei der betroffenen Personengruppe könne man nach drei Jahren von Integration noch nicht sprechen. Wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen seien, bestehe weder ein Schutz- noch ein Integrationsbedürfnis. Ein Automatismus hin zu einem Daueraufenthalt sei im Zuwanderungskompromiss eben nicht vereinbart gewesen. Auch die Stellungnahme der Koalitionsfraktionen im Menschenrechtsausschuss zu Bleiberechtsregelungen deute darauf hin, dass der Zuwanderungskompromiss aufgekündigt werden solle. Die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, die eine Ausweitung der ärztlichen Versorgung bedeute, werde bei den Ländern und den Kommunen zu hohen Kosten führen. Es sei auch zweifelhaft, ob eine Ausweitung bei den in Deutschland gewährten ärztlichen Standards überhaupt erforderlich sei. Eine Ermessensausweisung beim Bezug von Arbeitslosengeld II werde auch von den A-Ländern im Bundesrat gefordert. Abzulehnen sei ebenso, dass Personen, denen aufgrund einer Bleiberegulation der obersten Landesbehörden oder aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden sei, nicht mehr Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten, sondern Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe gewährt werde. Diese Regelung behindere die Integration, indem sie den Ausländern den Anreiz nehme, sich Arbeit zu suchen.

Berlin, den 10. November 2004

Dr. Michael Bürsch
Berichterstatter

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Josef Philip Winkler
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

Im Aufenthaltsgesetz, im Dritten Buch Sozialgesetzbuch, im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie in weiteren Gesetzen besteht aufgrund der nicht vorhersehbaren gleichzeitigen Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes, des Kommunalen Optionsgesetzes und des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung Änderungsbedarf, da die jeweils getroffenen Regelungen nicht vollständig aufeinander abgestimmt werden konnten. Das Aufenthaltsgesetz muss zudem an weitere mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zusammenhängende Regelungen angepasst werden. Die erforderlichen Änderungen sollen mit diesem Gesetz vorgenommen werden.

Mit dem Zuwanderungsgesetz wird die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung von ausländischen Arbeitskräften Teil der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung (one-stop-government). Hierfür ist es einerseits erforderlich, dass die Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit im Ausländerzentralregister gespeichert werden und andererseits die Bundesagentur für Arbeit im erforderlichen Umfang Zugriff auf das Ausländerzentralregister erhält.

B. Lösung

Die im Aufenthaltsgesetz, im Dritten Buch Sozialgesetzbuch, im Zuwanderungsgesetz, im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und weiteren Gesetzen unrichtig gewordenen Änderungsbefehle, Verweisungen und Bezugnahmen werden geändert oder aufgehoben.

Das Aufenthaltsgesetz wird an die Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt angepasst.

Im Ausländerzentralregistergesetz wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um die Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit zu speichern. Die Zugriffsrechte der Bundesagentur für Arbeit werden dem erforderlichen Umfang angepasst.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine. Es sind keine Auswirkungen auf Preise und Preisniveau zu erwarten. Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Aufenthaltsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Zuwanderungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
- Artikel 6 Änderungen sonstiger Gesetze
- Artikel 7 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird wie folgt geändert:

1. In § 23a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
2. In § 27 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
4. In § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. § 40 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Ausländer gegen § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 bis 13 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 10 oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat oder“.
6. In § 51 Abs. 5 wird nach dem Wort „ausgewiesen“ ein Komma und das Wort „zurückgeschoben“ eingefügt.
7. § 63 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung; dies gilt auch hinsichtlich der Festsetzung des Zwangsgeldes.“
8. In § 75 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Durchführung einer migrationspezifischen Beratung nach § 45 Satz 1, soweit sie nicht durch andere Stellen wahrgenommen wird; hierzu kann es sich privater oder öffentlicher Träger bedienen.“
9. § 90 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

 1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4,
 2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, einem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Sozialhilfe oder Verstöße gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 3. die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bezeichneten Verstöße,

unterrichten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 3 zuständigen Behörden, die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Sozialhilfe sowie die nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 304 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.
10. § 98 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „einer räumlichen Beschränkung nach“ die Angabe „§ 54a Abs. 2 oder“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 46 Abs. 1“ die Angaben „, § 54a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3“ eingefügt.
 - c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 54a Abs. 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,“.
11. In § 104 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ausländer, die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2004 als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder bei denen in diesem Zeitraum das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt worden ist oder

denen in diesem Zeitraum eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) oder in entsprechender Anwendung des vorgenannten Gesetzes erteilt worden ist, haben einen Anspruch auf die einmalige kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 2005 mit der Teilnahme an einem Deutschsprachlehrgang begonnen haben.“

12. In § 104 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei Ausländern, die vor dem 1. Januar 2005 seit mehr als drei Jahren eine Aufenthaltsbefugnis gemäß § 70 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes in der zuletzt gültigen Fassung besitzen, gilt bei der Anwendung des § 26 Abs. 3 die Mitteilung gemäß § 73 Abs. 2a des Asylverfahrensgesetzes, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen, als ergangen. Dies gilt nicht, wenn der Widerruf oder die Rücknahme vor dem 1. Januar 2005 erfolgt ist und nicht gerichtlich aufgehoben worden ist.“

Artikel 2

Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes

Das Ausländerzentralregistergesetz vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.
- b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Status“ ein Komma und die Wörter „zu Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung“ eingefügt.

2. In § 6 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Betätigung“ ein Komma und die Wörter „den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU“ eingefügt.

3. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 88 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 3“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) An die Bundesagentur für Arbeit werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Aufenthaltsgesetzes, zur Überwachung der zeitlichen und zahlenmäßigen Beschränkungen der Beschäftigungen auf Grund von zwischenstaatlichen Regierungsvereinbarungen und Vermittlungsabsprachen und zur Erhebung und Erstattung von Gebühren neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
2. Angaben zum Asylverfahren.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und es werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit und“ gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

5. In § 18a werden nach den Wörtern „An die Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ eingefügt.

6. § 22 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 88 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 3“ ersetzt.

- b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung.“

- c) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „die Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ eingefügt.

7. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.

8. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „die Rücknahme des Antrags, die Erledigung des Antrags auf andere Weise und die Annullierung des Visums“ eingefügt.

- b) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung, einschließlich der Nebenbestimmungen.“

9. In § 30 Abs. 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 10“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 11“ ersetzt.

10. In § 31 Abs. 2 wird nach dem Wort „darf“ das Wort „nur“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus steht sie nur für die Datenübermittlungen zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Auslandsvertretungen sowie Ausländerbehörden im Rahmen der Aufenthaltsgewährungen zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes zur Verfügung.“

11. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „die Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ eingefügt.

- b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung.“

Artikel 3**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 284 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.“
2. § 287 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung oder der Arbeitslaubnis-EU,“.
3. § 336a Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Entscheidungen, die Arbeitsgenehmigungen-EU aufheben oder ändern,“.
4. § 404 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser zur Erfüllung dieses Auftrags

 1. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt oder
 2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - „3. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt,
 4. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Beschäftigung ausübt,“.
 - bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 284 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 405 Abs. 4 werden die Wörter „ohne erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „ohne Genehmigung nach § 284 Abs. 1 oder ohne Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Zuwanderungsgesetzes**

Das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe b und c, Nr. 7 bis 10 und 12 bis 15 werden aufgehoben.
2. Artikel 11 Nr. 15 wird aufgehoben.

Artikel 5**Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes**

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 10 werden nach den Wörtern „ohne Genehmigung“ die Wörter „oder ohne Aufenthaltstitel“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Ausländer nicht entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden und“.
 - b) Absatz 2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. den in § 71 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,“.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „ihre Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung“ durch die Wörter „ihren Aufenthaltstitel, ihre Duldung oder ihre Aufenthaltsgestattung“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeitslaubnisse und“ durch die Wörter „Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen zur Beschäftigung sowie über“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 8 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
5. In § 9 wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „Buchstabe a, b oder c“ angefügt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „ohne Genehmigung“ die Wörter „oder ohne Aufenthaltstitel“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „, indem er einen Ausländer, der eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1

Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt,“ durch die Wörter „und den Ausländer“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in großem Umfang

(1) Wer

1. vorsätzlich gleichzeitig mehr als fünf Ausländer entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes beschäftigt oder

2. eine in

a) § 404 Abs. 2 Nr. 3 oder

b) § 404 Abs. 2 Nr. 4

des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

8. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe a bis c die Behörden der Zollverwaltung und die zuständigen Leistungsträger jeweils für ihren Geschäftsbereich,

2. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e und Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe d und e die nach Landesrecht zuständige Behörde,“.

Artikel 6

Änderungen sonstiger Gesetze

1. In § 306 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt und nach der Angabe „§ 284 Abs. 1 des Dritten Buches“ das Wort „Sozialgesetzbuch“ gestrichen.
2. In § 321 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 10 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt und nach der Angabe „§ 284 Abs. 1 des Dritten Buches“ das Wort „Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

3. In § 211 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt und nach der Angabe „§ 284 Abs. 1 des Dritten Buches“ das Wort „Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

4. § 18 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„4. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden,“.

5. In § 12 Abs. 6 Nr. 2a des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 406 oder § 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,“ durch die Angabe „§ 10 oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,“ ersetzt.

6. Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,“.

- b) In § 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.“

7. § 112 Abs. 2 Nr. 7 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) wird wie folgt gefasst:

„7. den Behörden der Zollverwaltung für die in § 2 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Zwecke über zentrale Abfragestellen“.

8. Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird wie folgt geändert:

- a) § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund

des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt“.

b) § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzen.“

c) § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlas-

sungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke besitzt,“.

d) § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzen.“

Artikel 7

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Asylverfahrensgesetzes und des AZR-Gesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2004

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 dem Zuwanderungsgesetz, dem Kommunalen Optionsgesetz und dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung zugestimmt. Die drei Gesetze betreffen teilweise sich überschneidende Regelungsinhalte, die aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensabläufe bisher nicht vollständig aufeinander abgestimmt werden konnten. Es besteht deshalb Änderungs- und Anpassungsbedarf insbesondere im Aufenthaltsgesetz, im Dritten Buch Sozialgesetzbuch und im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, der vor allem aus den durch das Zuwanderungsgesetz, das Kommunale Optionsgesetz und das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vorgenommenen Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch resultiert.

Dadurch, dass das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vor dem Zuwanderungsgesetz in Kraft tritt, sind zudem Änderungsbefehle insbesondere in Artikel 9 des Zuwanderungsgesetzes (Änderungen des SGB III) unrichtig geworden.

Das Aufenthaltsgesetz muss darüber hinaus an weitere mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV-Gesetz) zusammenhängende Regelungen angepasst werden. Das mit dem Hartz IV-Gesetz eingeführte Zweite Buch Sozialgesetzbuch sowie die im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vorgenommenen Änderungen haben Auswirkungen auf den Anwendungsbereich verschiedener Vorschriften, die auf den Bezug von Sozialhilfe als Lebensunterhaltssicherung abstellen. Es soll sichergestellt werden, dass auch beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II die entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen soweit erforderlich angepasst werden.

Die vorgesehenen Änderungen des Ausländerzentralregistergesetzes dienen der besseren, nach dem Zuwanderungsgesetz noch enger als bisher ausgestalteten, Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Ausländerbehörden. Die erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung von ausländischen Arbeitskräften wird künftig Teil der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung (one-stop-government). Die Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit wird gegenüber der Ausländerbehörde in einem internen Zustimmungsverfahren abgegeben. Hierfür ist es einerseits erforderlich, dass die Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit im Ausländerzentralregister gespeichert werden und andererseits die Bundesagentur für Arbeit im erforderlichen Umfang Zugriff auf das Ausländerzentralregister erhält.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Ebenso wenig sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen zu erwarten. Sowohl die rechtstechnischen Änderungen und Anpassungen als auch die inhaltlich neuen Regelungen betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 (Strafrecht) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 GG. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung sind erhebliche Schwierigkeiten bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern zu erwarten.

Für die redaktionellen Folgeänderungen folgt die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus der den jeweiligen Gesetzen zugrunde liegenden Kompetenz.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 23a)

Redaktionelle Änderung als Folge des Kommunalen Optionsgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 27)

Die Vorschrift wird an die mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV-Gesetz) im Sozialhilferecht vorgenommenen Änderungen angepasst. Wie der bisherige Bezug von Sozialhilfe stellt der Bezug von Leistungen nach dem SGB II nach Inkrafttreten des Hartz IV-Gesetzes keine eigenständige Lebensunterhaltssicherung dar.

Zu Nummer 3 (§ 31)

Vergleiche Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 35)

Vergleiche Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§ 40)

Redaktionelle Anpassung des Aufenthaltsgesetzes an das Inkrafttreten der Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung.

Zu Nummer 6 (§ 51)

Der Antrag entspricht einem Änderungsvorschlag des Bundesrates. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Nach dem Wortlaut der Vorschrift entfällt die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels nicht im Falle der Zurückschiebung, obwohl die in § 51 Abs. 5, 2. Halbsatz AufenthG geregelte Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG, die entsprechende Anwendung finden soll, die Zurückschiebung enthält.

Zu Nummer 7 (§ 63)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass Widerspruch und Klage auch gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Nummer 8 (§ 75)

Es wird klargestellt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Aufgabe hat, die Durchführung einer Migrationserstberatung für Zuwanderer, soweit diese Aufgabe nicht von anderen Bundesressorts, den Ländern oder anderen Stellen wahrgenommen wird, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel zu fördern. Hierfür sind im laufenden Haushalt bereits Mittel bereitgestellt. Ein Anspruch auf Einrichtung oder Aufrechterhaltung eines entsprechenden Beratungsangebots kann daraus nicht hergeleitet werden, da § 45 Satz 1 als Ermessensregelung ausgestaltet ist.

Zu Nummer 9 (§ 90)

Zu Buchstabe a

Durch die Erwähnung der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende soll sichergestellt werden, dass die Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ebenso wie die Träger der Sozialhilfe von Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht informiert werden.

Bei der in Absatz 1 Nr. 3 vorgenommenen Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an das Inkrafttreten der Artikel 1, 3 und 13 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung des Aufenthaltsgesetzes an das Inkrafttreten der Artikel 1, 3 und 13 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung.

Zu Nummer 10 (§ 98)

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen behoben. Auch einmalige Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen oder Verpflichtungen nach § 54a sind künftig als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Damit wird eine ungewollte nebenstrafrechtliche Lücke beseitigt. Denn bisher stellt zwar der einmalige Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 61 Abs. 1 Satz 2 eine Ordnungswidrigkeit dar, nicht aber der einmalige Verstoß gegen entsprechende vollziehbare Anordnungen und Verpflichtungen nach § 54a, die gerade gegenüber als besonders gefährlich eingestuften Ausländern wirksam werden sollen. Der wiederholte Verstoß gegen entsprechende Anordnungen und Verpflichtungen nach § 54a ist hingegen gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 6a strafbar.

Zu Nummer 11 (§ 104 Abs. 5)

Der Anspruch auf Teilnahme an einem Sprachkurs setzt für Ausländer anders als für Spätaussiedler die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Inkrafttreten des Gesetzes voraus. „Bestandsausländer“ haben keinen Teilnahmeanspruch, sondern können lediglich nach § 44a verpflichtet werden.

Für Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, die vor dem 1. Januar 2005 anerkannt bzw. aufgenommen worden sind, und die einen kostenlosen Sprachkurs schon begonnen haben, ordnen die Übergangsregelungen des SGB III (Artikel 9 Nr. 21 und 22 ZuwG) die Fortgeltung des SGB III bezüglich der Sprachförderung an. Für diejenigen, die noch

nicht mit dem Kurs begonnen haben, fehlt eine Übergangsregelung, so dass sie ihren Anspruch aus § 419 SGB III nicht mehr verwirklichen können. Da ab dem 1. Januar 2005 nur noch Kurse i. S. d. § 44 AufenthG angeboten werden, gehört die Übergangsregelung systematisch zum Aufenthaltsgesetz. Die vorgeschlagene Regelung schließt im Hinblick auf Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention eine Regelungslücke. Damit wird die Kohärenz mit dem Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 44 Abs. 1 hergestellt.

Zu Nummer 12 (§ 104 Abs. 6)

Anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis, wenn drei Jahre nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch das Bundesamt mitgeteilt wurde, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen. § 73 Abs. 2a AsylVfG regelt in diesem Zusammenhang die Prüfungspflicht des Bundesamtes bis „spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung“. Die Zeiten, in denen der Ausländer eine Aufenthaltsbefugnis nach § 70 Abs. 1 AsylVfG hatte, sind bei der Anwendung des § 26 Abs. 3 AufenthG anzurechnen. Auf diese Regelung könnten sich GFK-Flüchtlinge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes bereits seit mehr als drei Jahren anerkannt sind, jedoch ohne Mitteilung des Bundesamtes nicht berufen. Eine klarstellende Regelung für anerkannte GFK-Flüchtlinge, die seit mehr als drei Jahren anerkannt sind und die noch keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung haben, fehlt insofern.

Es ist insbesondere aus integrationspolitischer Sicht eine Übergangsregelung für GFK-Flüchtlinge erforderlich, die diejenigen von der Prüfungspflicht des Bundesamtes gemäß § 73 Abs. 2a AsylVfG ausnimmt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes seit mehr als drei Jahren unanfechtbar anerkannt sind und deren Anerkennung vom Bundesamt bisher nicht zurückgenommen oder widerrufen worden ist. In diesen Fällen sollte die bereits nach geltender Rechtslage bestehende Verpflichtung des Bundesamtes, bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen unverzüglich zu widerrufen oder zurückzunehmen, als erfüllt angesehen werden. Die Möglichkeit des Bundesamtes, die Anerkennung nach Ermessen zu widerrufen oder zurückzunehmen, bleibt unberührt (§ 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG). Auch der aufenthaltsrechtliche Widerruf oder die Rücknahme nach Ermessen bleiben unberührt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes)

Mit dem Zuwanderungsgesetz ist erstmals ein umfassendes Instrumentarium zur Steuerung und Begrenzung künftiger Zuwanderung sowie zur Integration von Ausländern geschaffen worden. Dabei wurde das dadurch notwendige Zusammenwirken von verschiedenen Behörden auf Bundes- und Landesebene (Ausländerbehörde bzw. Visumstellen Deutschlands im Ausland und Bundesagentur für Arbeit) vorgesehen, um einen einheitlichen Verwaltungsakt, den Aufenthaltstitel zu erlassen, der anders als bisher auch die Zulassung zur Beschäftigung beinhaltet. Dieses Verfahren im Rahmen des sog. one stop-government erfordert entspre-

chende Erweiterungen bei der Nutzung der durch die beteiligten Behörden gemeinsam erzeugten und nutzbaren Daten. Insbesondere die Bundesagentur für Arbeit kann selbst nicht mehr alle notwendige Angaben im Rahmen der Zulassung zum Arbeitsmarkt eines Ausländers erhalten, da sie nicht in allen Fällen und vor allem nicht mehr abschließend an dem entscheidenden Verwaltungsakt zur Zulassung zum Arbeitsmarkt beteiligt ist.

Durch die Gesetzesänderung wird dieses neue Zusammenwirken der Behörden bei der Zulassung der Ausländerbeschäftigung auch im AZR umgesetzt.

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung im Hinblick auf das Lebenspartnerschaftsgesetz und sorgt für die Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern im AZR-Gesetz.

Zu Buchstabe b

Mit den Neuregelungen des Aufenthaltsgesetzes wird das bisher im Arbeitsgenehmigungsrecht geregelte Recht von Ausländern zur Ausübung von Beschäftigungen künftig Bestandteil des Aufenthaltstitels. Bei Ausländern, die keinen gesetzlich geregelten uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, setzt die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung voraus, dass die Bundesagentur für Arbeit der Arbeitsaufnahme zustimmt. Zur Steuerung des Zugangs zum Arbeitsmarkt kann die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmungen zur Ausübung der Beschäftigungen auf bestimmte Betriebe und Tätigkeiten sowie zeitlich beschränken. Die Beschränkungen sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Auch der mit den Zustimmungen gewährte Beschäftigungszugang, ggf. präzisiert in Nebenbestimmungen der Aufenthaltserlaubnis, gehört damit künftig zum aufenthaltsrechtlichen Status eines Ausländers und damit zu den in dem Register zu speichernden allgemeinen Daten. Die Daten geben Auskunft darüber, in welchem Umfang Ausländer zur Ausübung von Beschäftigungen berechtigt sind. Die Speicherung dieser Daten ist erforderlich, weil sie der Kontrolle der Einhaltung der Nebenbestimmungen dient, insbesondere der Beschränkungen einer Beschäftigung, und sie bei Maßnahmen zur Bekämpfung unerlaubter Beschäftigung die Feststellung erleichtert, ob ein Ausländer eine Beschäftigung rechtmäßig ausübt. Diese Auskünfte sind zudem nach Wegfall des Arbeitsgenehmigungsverfahrens zur Steuerung der Ausländerbeschäftigung erforderlich, weil ansonsten die vom Gesetzgeber gewollte Verknüpfung von Aufenthaltstitel und der Berechtigung zur Beschäftigungsaufnahme aufgelöst wird und erst durch Rückgriff auf weitere Datensammlungen erneut hergestellt werden müsste.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Änderung schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass die Registerbehörde des AZR auch die Begründungstexte im Fall der Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt von Unionsbürgern nach § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU aufbewahrt.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der mit Artikel 3 Nr. 49b) des Zuwanderungsgesetzes vorgenommenen Änderung des § 88 des Asylverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Die Änderung schafft für die Bundesagentur für Arbeit einerseits und die Behörden der Zollverwaltung andererseits differenzierte Regelungen hinsichtlich des Umfangs der ihnen zu übermittelnden Daten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bundesagentur für Arbeit als am ausländerrechtlichen Verfahren beteiligte Behörde nur auf die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung zugreifen kann. Die Bundesagentur für Arbeit benötigt die genannten Daten, um im Einzelfall prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung vorliegen. Ohne Zugriff auf die den Aufenthalt betreffenden Daten hat die Bundesagentur für Arbeit keine Kenntnis davon, ob dem Ausländer, dessen Beschäftigungsaufnahme sie zugestimmt hat, letztlich ein Aufenthaltstitel erteilt wurde oder ob ein einmal erteilter Aufenthaltstitel noch besteht. Diese Informationen über die Erteilung des Aufenthaltstitels sind erforderlich, da die Bundesagentur für Arbeit Gebühren für die Vermittlung von Saisonkräften, Schaustellergehilfen und Gastarbeitern sowie für die Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen für Vertragsarbeitnehmer erhebt bzw. ggf. diese zu erstatten hat. Nur durch einen schnellen Zugriff der Bundesagentur für Arbeit auf die genannten Daten, können notwendige Verwaltungsverfahren in kundenorientierter Weise verlässlich, modern und effektiv durchgeführt werden.

Zu Buchstabe b

Für die Behörden der Zollverwaltung bleibt der Umfang der Datenübermittlung im bisherigen Umfang bestehen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen zu den Buchstaben a und b.

Zu Nummer 5 (§ 18a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowie zum Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (Kommunales Optionsgesetz). Erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Angehörigen erhalten zukünftig Leistungen durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind gemäß § 6 SGB II die Bundesagentur für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Kreise, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger), sowie im Rahmen der Experimentierklausel des § 6a SGB II die kommunalen Träger in alleiniger Zuständigkeit. Die Erwähnung der Träger der Sozialhilfe deckt nicht alle Konstellationen der kommunalen Trägerschaft ab, da die Kreise nicht verpflichtet sind, von der Delegationsbefugnis gemäß § 6 Abs. 2 SGB II Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der mit Artikel 3 Nr. 49 b) des Zuwanderungsgesetzes vorgenommenen Änderung des § 88 des Asylverfahrensgesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist notwendig, weil die Auslandsvertretungen und gegebenenfalls auch die Ausländerbehörden die Visadatei-Nummer nach § 91a Abs. 3 i. V. m. § 91a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e AufenthG an das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführte Register über zum vorübergehenden Schutz aufgenommene Ausländer und deren Familienangehörige melden müssen. Darüber hinaus darf die Visadatei-Nummer auch zwischen den an der Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz beteiligten öffentlichen Stellen übermittelt werden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeänderung im Hinblick auf die Ergänzung des § 18a AZR-Gesetz durch die Änderung in Artikel 2 Nr. 3a – neu –.

Zu Nummer 7 (§ 23)

Folgeänderung zum Lebenspartnerschaftsgesetz mit dem Zweck der Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern im AZR.

Zu Nummer 8 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Nach bisheriger Rechtslage werden nur Visaerteilungen und Visaversagungen in der AZR-Visadatei gespeichert. Visaverfahren können aber auch durch Rücknahmen, Erledigungen auf andere Weise oder durch Visaannullierungen abgeschlossen werden. Auch über diese Verfahrensabschlüsse müssen andere Stellen informiert werden. Die Änderung stellt sicher, dass auch diese Sachverhalte künftig in der AZR-Visadatei gespeichert werden können.

Zu Buchstabe b

In einer erheblichen Zahl von Fällen können auch Ausländer Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit für kurzfristige Beschäftigungen, wie beispielsweise Saisontätigkeiten, erhalten, die ausschließlich ein Visum voraussetzen und daher nicht im allgemeinen Datenbestand erfasst sind. Mit den Änderungen wird deshalb sichergestellt, dass in diesen Fällen die für die Feststellung erforderlichen Daten, in welchem Umfang die Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt sind einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen, in die Visadatei aufgenommen werden.

Zu Nummer 9 (§ 30)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 2 Nr. 8 (§ 29 Abs. 1 AZR-Gesetz), mit der bei § 29 Abs. 1 eine neue Nummer 11 anfügt wird.

Zu Nummer 10 (§ 31)

Mit dieser Änderung wird aus systematischen Gründen die bisher in dieser Vorschrift enthaltene Zweckbeschränkung

herausgenommen. Die Zweckbeschränkungen im Hinblick auf die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung sind bereits in § 18 AZR-Gesetz festgelegt. § 22 Abs. 1 AZR-Gesetz regelt dagegen nur, welche Behörden zum Abruf im automatisierten Verfahren zugelassen werden können. Aus diesem Grund enthält § 22 Abs. 1 AZR-Gesetz auch im Hinblick auf andere in dieser Vorschrift genannte Behörden keine Zweckbeschränkungen.

Zu Nummer 11 (§ 32)

Zu Buchstabe a

Die Änderung zu Buchstabe a ist eine Folgeänderung im Hinblick auf die Ergänzung des § 18a AZR-Gesetz durch die Änderung in Artikel 2 Nr. 3a – neu –.

Zu Buchstabe b

Das Aufenthaltsgesetz sieht vor, dass bereits mit dem Visum als Aufenthaltstitel kurzfristige Beschäftigungen zugelassen werden. Die Bundesagentur für Arbeit benötigt deshalb insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der zwischenstaatlichen Vermittlungsabsprachen bei Saisonkräften und Schausstellergehilfen Informationen aus der Visadatei des AZR. Dadurch werden zeitaufwendige Rückfragen der Agenturen bei den Auslandsvertretungen vermieden und die Agenturen erlangen gesicherte Informationen über die erteilten Visa. Die Behörden der Zollverwaltung benötigen die Daten zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Ausländern.

Zu Artikel 3 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 284)

Die Änderung entspricht dem § 284 Abs. 2 SGB III in der bisherigen Fassung. Damit wird der Zeitpunkt, ab dem die Genehmigung vorliegen muss, eindeutig festgelegt.

Zu Nummer 2 (§ 287)

Behebung eines redaktionellen Versehens. Aufgrund des EU-Beitritts zum 1. Mai 2004 wurde für die Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten die Arbeiterlaubnis-EU eingeführt, um in der Zeit, in der nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrages abweichende Regelungen als Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit Anwendung finden, einen Nachweis der erlaubten Beschäftigung erbringen zu können. Die erforderliche Ergänzung des Artikels 9 Nr. 4 Zuwanderungsgesetz wurde dabei nicht nachvollzogen.

Zu Nummer 3 (§ 336a)

Aufgrund der Aufhebung der §§ 285, 286 und der Änderung des § 284 (Geltung nur für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten während der Nutzung der Übergangsfristen der Freizügigkeit des EU-Beitrittsvertrages) durch das Zuwanderungsgesetz ist die bisherige Nummer 2 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 404)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Überarbeitung von § 404 SGB III. Der anders lautende Änderungsbefehl aus Artikel 9 Nr. 12 des Zuwanderungsgesetzes wird mit Artikel 4 Nr. 1 dieses Gesetzes aufgehoben.

Zum einen wird die Bußgeldbewehrung auf den Satz 1 des § 4 Abs. 3 AufenthG beschränkt, da nur diese Vorschrift ein bewehrungsfähiges Verbot umschreibt. Zum anderen können Aufenthaltsgestattungen, Duldungen usw., die im Text des § 404 Abs. 1 SGB III in der Fassung des Zuwanderungsgesetzes aufgeführt werden, nicht in die Bußgeldnorm integriert werden. Dies ergibt sich daraus, dass § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG sprachlich nur auf den Aufenthaltstitel abstellt und es aus Gründen der Bestimmtheit (Artikel 103 Abs. 2 GG) nicht möglich ist, in Bußgeldvorschriften über den Wortlaut der verwaltungsrechtlichen Regelung hinaus zu gehen.

Darüber hinaus ist es aber auch nicht erforderlich, Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen im Rahmen des § 404 Abs. 1 SGB III aufzuführen, da derartige Erlaubnisse bewehrungsrechtlich in hinreichender Weise erfasst sind, auch wenn sie nicht in der Bußgeldvorschrift ausdrücklich genannt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass derartige Erlaubnisse unter § 4 Abs. 3 Satz 2 AufenthG fallen, da es sich um gesetzliche Regelungen handelt, die einem Ausländer die Beschäftigung auch ohne Aufenthaltstitel gestatten. Bei § 4 Abs. 3 Satz 2 AufenthG handelt es sich bußgeldrechtlich aber zumindest um einen Rechtfertigungsgrund, der bei der Entscheidung über eine Geldbuße von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet beispielsweise, dass ein geduldeter Ausländer, dem die Aufnahme einer Beschäftigung nicht gestattet ist, von dem Rechtfertigungsgrund des § 4 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht profitiert, sondern gegen § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG verstößt und sein Verhalten somit geahndet werden kann. Umgekehrt fällt ein geduldeter Ausländer, der eine Arbeit aufnehmen darf, unter die Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 AufenthG und nimmt mithin diesen Rechtfertigungsgrund für sich in Anspruch, so dass die Verhängung einer Geldbuße wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht in Betracht kommen kann.

Zu Nummer 5 (§ 405)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Überarbeitung von § 405 Abs. 4 SGB III. Der anders lautende Änderungsbefehl aus Artikel 9 Nr. 13 des Zuwanderungsgesetzes wird mit Artikel 4 Nr. 1 dieses Gesetzes aufgehoben.

Zur Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vgl. Begründung zu Nummer 4.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zuwanderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe b und c sowie Nr. 7 bis 9 des Zuwanderungsgesetzes werden als redaktionelle Folgeänderungen aufgehoben, da die in Bezug genommenen Vorschriften durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung aufgehoben und inhaltlich in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz übernommen wurden.

Artikel 9 Nr. 10 des Zuwanderungsgesetzes wird als redaktionelle Folgeänderung aufgehoben. Durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung ist § 336a Nr. 5 SGB III entfallen. Die darauf bezogene Änderung ist daher unrichtig. Die Korrektur erfolgt in Artikel 3 Nr. 3 dieses Gesetzes.

Der durch Artikel 9 Nr. 12 des Zuwanderungsgesetzes geänderte § 404 SGB III wird in Artikel 3 Nr. 4 dieses Gesetzes neu gefasst.

Der durch Artikel 9 Nr. 13 des Zuwanderungsgesetzes geänderte § 405 Abs. 4 SGB III wird in Artikel 3 Nr. 5 dieses Gesetzes neu gefasst.

Artikel 9 Nr. 14 und 15 werden als redaktionelle Folgeänderung aufgehoben, da die §§ 406 und 407 SGB III durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung aufgehoben wurden.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird durch Artikel 26 Abs. 2 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung aufgehoben.

Artikel 5 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Da das „Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“ vor dem Zuwanderungsgesetz in Kraft getreten ist, sind Änderungsbefehle in Artikel 9 des Zuwanderungsgesetzes (Änderungen des SGB III) unrichtig geworden. Artikel 9 Nr. 14 und 15 des Zuwanderungsgesetzes betreffen die §§ 406 und 407 SGB III, die nunmehr als §§ 10 und 11 in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz überführt werden. Dieser Sachverhalt wird durch die Änderungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes redaktionell nachvollzogen.

Zu Nummer 1

Aus Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe b und c des Zuwanderungsgesetzes resultierende redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Umsetzung des inhaltsgleichen Änderungsbefehls aus Artikel 9 Nr. 7a des Zuwanderungsgesetzes, der aufgrund des Inkrafttretens der Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung ins Leere geht.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Umsetzung des inhaltsgleichen Änderungsbefehls aus Artikel 9 Nr. 7b des Zuwanderungsgesetzes, der aufgrund des Inkrafttretens der Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung ins Leere geht. Die Einschränkung auf Absatz 1 bis 3 des § 71 Aufenthaltsgesetz entspricht der Einschränkung auf § 63 Abs. 1 bis 4 des Ausländergesetzes durch § 2 Abs. 2 Nr. 8 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Umsetzung des inhaltsgleichen Änderungsbefehls aus Artikel 9 Nr. 8b des Zuwanderungsgesetzes, der

aufgrund des Inkrafttretens der Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung ins Leere geht.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Umsetzung des Änderungsbefehls aus Artikel 9 Nr. 2a und der Neuregelung des Verfahrens in Artikel 1 § 39 des Zuwanderungsgesetzes. Die Fortführung einer eigenen Datei bei der Bundesagentur für Arbeit über erteilte Arbeitsgenehmigungen-EU, Zustimmungen zu Beschäftigungen und beschäftigte Arbeitnehmer im Rahmen von zwischenstaatlichen Regierungsabkommen und Vermittlungsabsprachen, und der entsprechende Zugriff der Behörden der Zollverwaltung auf diese Datei ist trotz der neu eingeführten Speicherung eines Teils dieser Daten auch im Ausländerzentralregister für einen Übergangszeitraum noch weiter erforderlich.

Die Notwendigkeit eines eigenständigen Datenbestandes bei der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zu Beschäftigungen besteht erst dann nicht mehr, wenn alle Ausländerbehörden elektronisch an das Ausländerzentralregister angeschlossen sind und deshalb die Entscheidungen über die Erteilung eines Aufenthaltstitels tagesaktuell im Ausländerzentralregister eingestellt werden. Nach Ende der Nutzung der Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit für Bürger aus den neuen EU-Mitgliedstaaten entfällt auch die Notwendigkeit dieser Datei.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Umsetzung des inhaltsgleichen Änderungsbefehls aus Artikel 9 Nr. 9 des Zuwanderungsgesetzes, der aufgrund des Inkrafttretens der Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung ins Leere geht.

Bei den Änderungsbefehlen zu § 6 Abs. 3 Nr. 6 und 8 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 5

Die Einschränkung des Verweises erfolgt aus redaktionellen Gründen. Die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e bezeichneten Handlungen können nicht zum Erschleichen von Sozialleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen führen.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Umsetzung des inhaltsgleichen Änderungsbefehls aus Artikel 9 Nr. 14 des Zuwanderungsgesetzes, der aufgrund des Inkrafttretens der Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung ins Leere geht.

Zur Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 4.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Umsetzung des inhaltsgleichen Änderungsbefehls aus Artikel 9 Nr. 15b bis d des Zuwanderungsgesetzes, der aufgrund des Inkrafttretens der Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung ins Leere geht. Zur Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 4.

Zu Nummer 8

Mit dem Änderungsbefehl werden alle in § 8 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes geregelten Ordnungswidrigkeiten einer Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung zugewiesen. Die bisherige Zuständigkeitsverweisung in § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände ist unvollständig, da sie die Bußgeldvorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes nicht umfasst.

Zu Artikel 6 (Änderungen sonstiger Gesetze)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderungen. Durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung wird das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aufgehoben und inhaltlich durch das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ersetzt.

Zu Nummer 2

Vergleiche Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Vergleiche Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung. Durch die Aufnahme handwerks- und gewerberechtl. Ordnungswidrigkeiten in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sind die ursprünglich durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung in § 18 Abs. 1 Nr. 4 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz gestrichenen nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden wieder als Zusammenarbeitsbehörden aufzuführen. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird aufgehoben und inhaltlich durch das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ersetzt.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung. Durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung werden die §§ 406 und 407 SGB III aufgehoben und inhaltlich in §§ 10 und 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes übernommen. Die in § 12 Abs. 6 Güterkraftverkehrsgesetz geregelte Informationsübermittlung bei festgestellten Zuwiderhandlungen gilt alternativ für § 10 und § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Änderung von § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgt, um eine durch das Vierte Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgenommene Einschränkung in Bezug auf Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht auch auf Inhaber eines Aufenthaltstitels gemäß § 23 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG zu beziehen. § 7 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt generell Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes aus dem Anwendungsbereich des SGB II aus. Dem Regelungszweck entsprechend sollten die insoweit korrespondierenden Gesetze sich nur auf Ausländer beziehen, über deren Aufenthalt noch nicht abschließend entschieden worden ist und nicht auf solche Ausländer, die bereits eine längerfristige Aufenthaltsperspektive erhalten haben. Eine solche Aufenthaltsperspektive ist jedoch in den Fällen des § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG gegeben. Deshalb ist eine Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG aus integrationspolitischen Gründen erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift setzt Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 01/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustromes von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten in nationales Recht um. Diese Personen erhalten im Fall der Bedürftigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie sieht aus humanitären Erwägungen im Bereich der medizinischen Versorgung eine Privilegierung für vorübergehend geschützte Personen mit besonderen Bedürfnissen vor. Dazu werden nach der Richtlinie unter anderem unbegleitete Minderjährige gerechnet sowie Personen, die Opfer schwerer Gewalt geworden sind. Für diese Personen ist im Rahmen eines Stufenverhältnisses ein Anspruch auf die über eine allgemeine medizinische

Versorgung hinausgehenden erforderlichen besonderen medizinischen Hilfen und sonstigen Hilfen vorgesehen. Dazu zählt insbesondere die Behandlung von physischen und psychischen Langzeitfolgen einer Verfolgung, die sich nicht bereits als akute Erkrankung oder akuter Schmerzzustand äußern.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Richtigstellung des Artikels 23 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004. Die zu ändernde Vorschrift des Telekommunikationsgesetzes ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens um zwei Paragraphen von § 110 nach § 112 verschoben worden, ohne das dies in Artikel 23 berücksichtigt worden wäre.

Mit dieser Änderung des § 112 Abs. 2 Nr. 7 des Telekommunikationsgesetzes wird den Behörden der Zollverwaltung zum Zwecke der Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz die Befugnis verliehen, nach Angabe einer Telefonnummer Auskünfte von den Telekommunikationsdienstleistern zu erhalten.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen im Hinblick auf die Staatsangehörigen der Schweiz. Mit dem Zuwanderungsgesetz sollen Schweizer nicht schlechter bzw. nicht besser gestellt werden als die anderen genannten Personengruppen.

Zu Artikel 7 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Erlaubnis zur Neubekanntmachung des Asylverfahrensgesetzes und des AZR-Gesetzes ist erforderlich, um bei der bereits nach Artikel 14 des Zuwanderungsgesetzes erlaubten Neubekanntmachung des Asylverfahrensgesetzes und des AZR-Gesetzes auch die mit diesem Gesetz vorgenommenen und gleichzeitig mit dem Zuwanderungsgesetz in Kraft tretenden Änderungen beider Gesetze berücksichtigen zu können.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

